

Theoretisch-praktischer Unterricht für die von tollen Hunden und andern Thieren Beschädigten, besonders für Wundärzte ... mitgetheilt / [Joseph Rehmann].

Contributors

Rehmann, Joseph, 1753-1831.

Publication/Creation

Tübingen : J.G. Cotta, 1782.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/hgbk99vu>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>



S. VIII. 19. 14. 6.

23, 617 / B

1) FRITSCH, J. von

2) REHMANN, J.

3) BAUR, G.

Ex

Librij Joannis Thomae

Bohni Medicinae Doctoris



II.

U n t e r r i c h t

für die

nur als Bader und Balbierer

Aufgestellten ,

wenn sie zuerst

zu denen

von wüthigen Hunden ,

oder

andern Thieren beschädigten Personen

berufen werden.



(2)

Theoretisch • praktischer Unterricht
für die
von tollen Hunden
und andern
Thieren Beschädigten,
besonders
für Wundärzte
welche
solche Kranke besorgen

mitgetheilt

von

D. Joseph Rehmann

Landschafts Arzt der k. k. Grafschaft
Hohenberg.



L ü b i n g e n

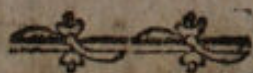
in der Johann Georg Cottalschen Buchhandlung 1782.





Vorrede.

Das k. k. Oberamt der Grafschaft Hohenberg hat, unter andern weisesten Verordnungen, für den Gesundheitsstand seines Landvolkes, auch jüngst die Verfügung getroffen: daß dem Landmanne alle Jahre über die herrschenden

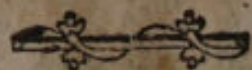


Krankheiten ein gedruckter Unterricht ausgetheilet werden solle.

Dem so allgemeinen Fehler, jeden Dorfbader, jeden Bauer zu einem Arzt umzuschaffen, wird in diesem Unterrichte mit allem Fleiße ausgewichen werden. Die gute Absicht dabei ist einzig diese, die Unwissenheit des Landmannes bei herrschenden Krankheiten aufzuklären, und ihn vor schädlichen Heilmitteln zu warnen. Dieser Unterricht wird in gewisser Rücksicht das seyn, was Herr Zimmermann *) von einem Auszuge

ge

*) In seiner Abhandlung von der Ruhr unter dem Volke, im Jahr 1765. Zürich, S. 208.



ge aus Herrn Tissots Werke zum Besten des Landvolkes wünschet. Alles was nicht die sinnlichen Begriffe der Krankheiten betrifft, und alle positive Mittel, sollen hier bis an wenige Hausmittel wegge- lassen werden; man wird hier von denen Ursachen der herrschenden Krankheiten meistens nur diejeniz- gen erklären, die man am besten vermeiden kann; vorzüglich wird auch gelehret werden, was in denen Krankheiten schadet; man wird sich also hauptsächlich an denen ne- gativmitteln halten, indem man dem Landvolke nicht sowohl sagen wird, was es thun, als was es nicht thun solle.



Im Jahre 1780 wurde bereits mit einer Verordnung gegen die Bisse toller Hunde und anderer Thiere der Anfang gemacht, weil man in diesem Jahre mehrere wüthige Hunde, und davon beschädigte Menschen zählte. In dieser oberamtlichen Verordnung mußte ein wesentlicher Unterschied zwischen Badern, Balbierern, und Wundärzten gemacht werden. Bader und Balbierer sind jene, denen man ausser denen alltäglichen chirurgischen Verrichtungen, als Schrepfen, Aderlassen u. s. w. nichts anvertrauen kann: Wundärzte aber, welche die zur ganzen Handarznei nöthigen Kenntniße besitzen:



besitzen: Nothwendig mußte diese Verordnung folgende drey Haupt-Abtheilungen haben.

I. Einen Unterricht für diejenigen, welche von tollen Hunden und andern wüthigen Thieren gebissen worden.

II. Einen Unterricht für die nur als Bader und Balbierer aufgestellten, wenn sie zuerst zu denen von wüthigen Hunden, oder andern Thieren beschädigten Personen berufen werden.

III. Eine Anleitung für jene, welchen man als aufgestellten Wundärzten, die Anwendung



innerlicher Arzneien gegen die
Beschädigungen von tollen
Hunden und andern Thie-
ren, auftrug.

Der gute Erfolg, und der wirkli-
che Nutzen, welchen dieser Unterricht
(ohne weitere Benennung meines
Namens,) unserm Landvolke ver-
schafte; die gute Aufnahme des-
selben von Seiten einiger Gelehr-
ten, vorzüglich aber der Beifall
des Frankfurter medicinischen Wo-
chenblattes *) ermunterte mich ei-
ne zweyte vermehrte Auflage, mit
Vorsehung meines Namens,
zu

*) Medicinisches Wochenblatt für Aerz-
te, Wundärzte und Apotheker, des
ersten Jahrganges vom Jahr 1780.
viertes Quartal. S. 672.



zu besorgen , und zwar so , daß
dieser Unterricht auch | andern
Lesern ausser der Grafschaft Ho-
henberg nützlich werden kan. Die
Anzal Exemplarien bey der ersten
Auflage in Folio Format war ohne-
hin geringe , und bey nahe nur für
die Unterthanen in der Grafschaft
Hohenberg hinreichend.

Ich vermehrte diesen Unter-
richt um so lieber , weil die Herrn
Verfasser des Frankfurter medi-
cinischen Wochenblattes , der ersten
Auflage nicht ihre ganze Zufrie-
denheit schenkten , in der Meinung
man habe gar keiner innerlichen
Arzneyen gedacht , ohne diese aber
bey einem solch fürchterlichen Ue-
bel selten Hülfe geschafft werde.



Die zweite Auflage dieser Verordnung mag ihren Wünschen mehr Zufriedenheit geben, weil die bisher nur geschriebene Anleitung für jene Wundärzte, welchen man in ihrer Kunst die vorzüglichsten Fähigkeiten, folglich auch die Anwendung innerlicher Arzneien zutraute, eingerüket wurde.

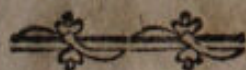
Vorzüglich ist das Quecksilber empfohlen, und manches gegen die Hundswuth und Wasserscheue, von den größten Männern empfohlenes Heilmittel verschwiegen worden. Diese Lücke suchte das k. k. Oberamt durch eine andere Fürsorge



sorge zu erfüllen. Sobald jemand von einem wüthigen Hunde beschädiget wird, muß sogleich an das k. k. Oberamt die Anzeige gemacht werden. Durch diese Besorgsamkeit bleibt der Kranke immer unter den Augen des Arzts, welcher dann freye Hand hat, auch andere Rettungsmittel zu versuchen. Die Belladonna, welche schon in so manchem Falle die herrlichsten Dienste thut, wofür uns Herr Superintendent Münch und ein großer Richter *) Bürgen sind, wird gewis nicht verabsäumt

met

*) S. seine Chirurgische Bibliothek,
des fünften Bandes zweytes Stük,
S. 377.



met werden. Die Versuche damit werde ich so, wie es die reinste Wahrheit fodert, der Welt vorlegen.

Der Schritt wäre sehr gefährlich gewesen, wenn man alle diese Heilmittel in die Hände des Böbels gelegt hätte, welche doch bey der Anwendung so viele Behutsamkeit fodern, und vielleicht oft deswegen gefährlich seyn können, weil sie nicht mit gehöriger Genauigkeit angewendet werden.

Das Brennen mit dem glühendem Eisen auf der verletzten Stelle, das Auffrizen der Wunde,
und



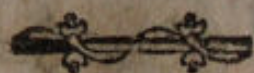
und endlich die Quecksilber : Zins-
reibungen wurden schon mit dem
besten Erfolge in unsrer Grafschaft
versucht, und eben so bewährt ge-
funden, als in andern Gegenden,
unter der Anweisung der berühm-
testen Aerzte; wie unter andern
vorzüglich davon des Herrn D.
F. Mezlers, in diesem Jar erschie-
nene, Schrift von der Wuth und
Wasserscheu, welche auf Bisse wü-
stender Thiere folgen, zeuget: und
uns eine vollständige Anzeige al-
ler solcher practischen Schriftstel-
ler über diese Krankheit und obige
bewährte Mittel mittheilet.

Der gemeine Mann sah dies,
oder er griff die Wahrheit der
Sache



Sache vielmehr mit Händen; er wird sich also dieses Rettungsmittel in jedem Falle vor allen anderen gefallen lassen. Deswegen räumte man auch dem Quecksilber die erste Stelle ein.

Zur weiteren Bestättigung dieser empfohlenen Rettungsmittel gegen die Bisse toller Hunde, und anderer wüthigen Thiere, verdienen unter anderen vorzüglich noch zwey: nemlich die im Herzogthum Würtemberg im Jahr 1780, und die für die Stadt Strasburg 1778. bekanntgemachte, und selbst mit Krankengeschichten erläuterte Verordnungen, und weitere Verfügungs



fügungen , wegen ihrem ganz besonderen Nutzen hier ausführlich eingerüfket zu werden; sie sind unter Nro. IV. und V. deswegen hinten beygefüget.

Weil unsere bisher eingeführte theresianische Criminal-Constitution so weitläuftig , und für die Einkünfte mancher Wundärzte zu kostbar ist , so fand ich nicht ganz überflüssig, aus dieser einen Auszug über die Einrichtung der Beschauzetteln bey gewalthätigen Verwundungen hier unter Nro. VI. anzuhängen , damit Wundärzte ein Muster haben , nach welchem sie bey gerichtlichen Untersuchungen



suchungen , ihre Berichte einrichten können.

Geschrieben zu Rottenburg am
Neckar im Herbst 1781.



I.

U n t e r r i c h t

für diejenigen ,

welche

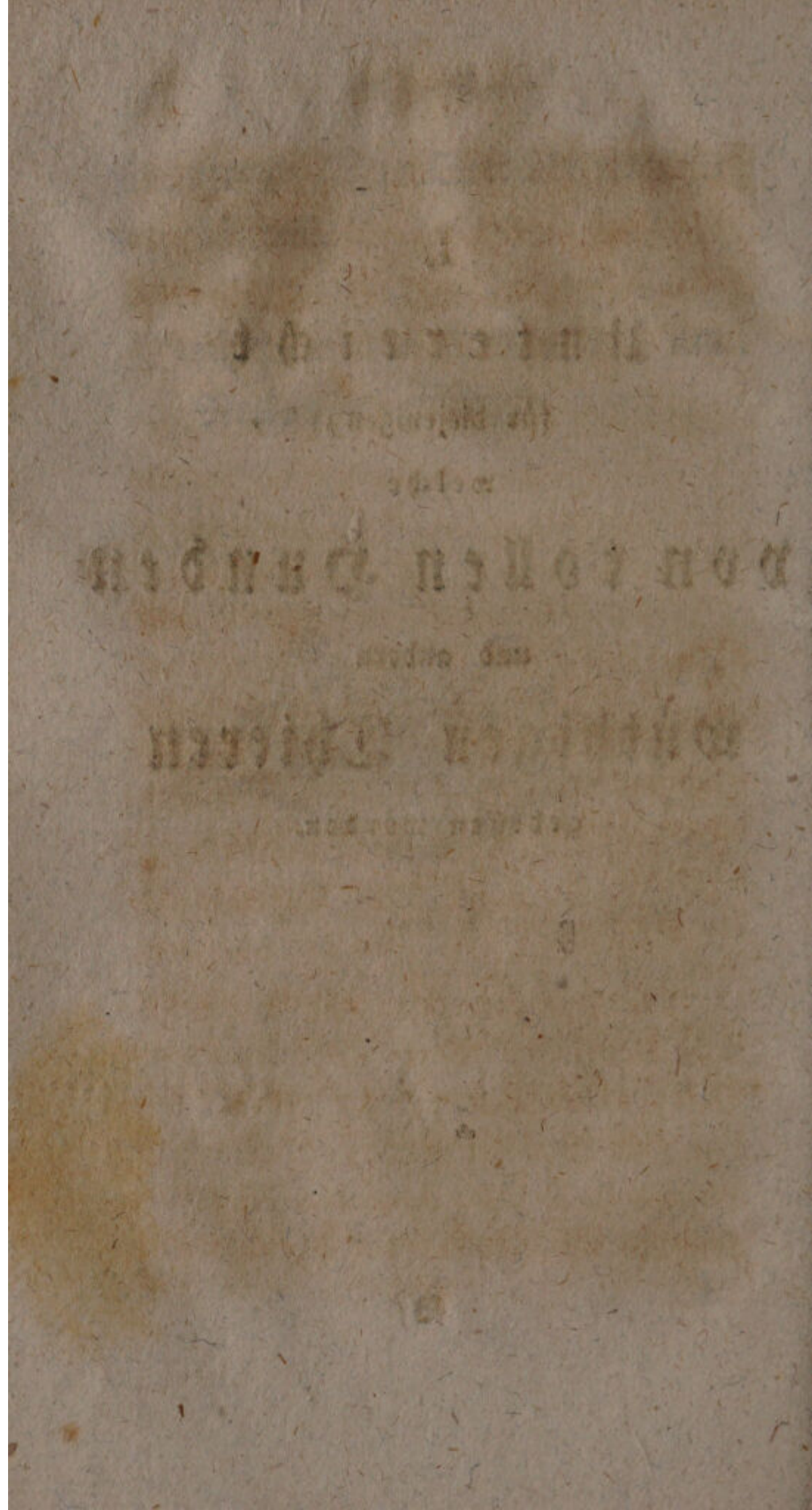
V o n t o l l e n H u n d e n

und andern

wüthigen Thieren

gebissen worden.

W





Der traurige Zufall hat sich leider von jeher, seit kurzer Zeit aber schon etlichemal ereignet, daß sowohl Menschen, als verschiedene Gattungen des Viehes von einheimischen, oder fremden wüthigen Hunden gebissen worden sind.

Die Erfahrung lehrt, daß das gräßliche Uebel der Wuth nicht nur durch Bisse, welche Blut nach sich ziehen, sondern auch durch die mindeste Aufreizungen der Haut, ja sogar durch die bloße, und geringste Berührung von dem Zahne, Geis-



fer oder Blute eines wüthigen Hundes, oder andern wüthigen Thieres dem Menschen sowohl, als dem Viehe, das Feder-
vieh hiervon nicht ausgenommen, mitgetheilet zu werden, und über kurz, oder lang den elendesten Tod nach sich zu ziehen pflege, wenn man nicht augenblikliche Vorsichten, und Mittel dagegen anwender, die das mitgetheilte Gift in seiner ersten Wirkung stören, und nothwendig voraus gehen müssen, wenn die nachher zu gebrauchende weitere Heilungsmittel noch etwas fruchten sollen, welche Vorsichten und Mittel hier aber nur auf die Menschen zu verstehen sind: denn, an dem Viehe ist insgemein theils wegen der Ungewißheit des Erfolges, und theils wegen der Gefahr weitem Unglücks kein Heilungsversuch zu machen, sondern sogleich zu der Vertilgung desselben zu schreiten, wie weiter unten umständlich verordnet wird.

Weil man jedoch bey dieser entseztlichen Krankheit bisher theils überhaupt
noch



noch zu viel zu nachlässig und sorglos war, theils unächte, oder ganz ungereimte Verwahrungs- und Heilmittel dagegen anzuwenden pflegte, und eben deswegen auch schon so mancher Mensch auf das erbärmlichste umgekommen ist; so findet dieses Kaiserliche Königl. Oberamt nöthig, gegen eines und das andere jedermann hiemit bestens zu warnen, auch auf eingeholten Rath der Aerzte, zugleich dasjenige allgemein an Hand zu geben und zu verordnen, was zu künftiger bestmöglicher Verhütung solcher Unglücksfälle jedermann zu wissen und zu thun, oder zu meiden nöthig hat.

Die zu Abwendung dieses erschrecklichen Uebels anzuwendende allgemeine sowohl, als besondere Vorsichten sind auf folgende drei Gegenstände zu richten, daß nämlich

Erstens dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren kräftig
B 3 vorge-



vorgebogen, dieselbe also in ihrer Wurzel ersticket werde; Daß man

Zweytens: auf den Fall, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und des Viehes verhüte; Und daß endlich

Drittens: den wider besseres Verhoffen dabey etwa verunglückten Menschen, durch die dormalen bekannte bestmögliche Rettungsmittel beygesprungen werde.

Diese drey Gegenstände können nur anders nicht, als durch die genaueste Beobachtung folgender Verhaltenspunkte erreicht werden.

I.

Aus der gemeinern Erfahrung ist bekannt, daß die Wuth unter allen einheimischen Thieren nur bey denen Hunden, so, wie unter den wilden nur bey den Füchsen



Füchsen und Wölfen , ursprünglich zu entstehen , und von solchen sohin erst entweder durch Bisse , oder durch die Begeisterung den Menschen und Thieren mitgetheilet zu werden pflege. Daß erste Ausgemerk muß also auf die Verminderung der unnöthigen Hunde gerichtet werden , denn , je weniger Hunde im Lande sind , desto seltener wird diese fürchterliche Krankheit entstehen , und mitgetheilet werden können.

Es wird somit jedermann erinnert , die unnöthige Hunde selbst abzuschaffen , damit man es von Obrigkeit wegen zu thun nicht gezwungen werde.

Da in jedem Orte ohnehin ein Nachtwächter aufgestellt ist , so sind die Hunde alljenen unnöthig , die nicht an abgelegenen Orten wohnen , oder dieselben nicht etwa zu ihrem Gewerbe brauchen , welches letztere nur von in Diensten stehenden Jägern , von Metzgern , Schäfern , und Wasenmeistern zu verstehen ist.



Jeder Eigenthümer eines Hundes und jeden andern Thieres hat dafür zu stehen, daß bey solchem die Wuth nicht ausbreche, weil derselbe aus dem, was hierunter folget, den Anfang dieser gefährlichen Krankheit aus ihren Kennzeichen wahrnehmen, und ihrem Ausbruche also zuvorkommen kann, wenn er nur seinen Hund und sein übriges Vieh täglich beobachtet, zu welchem er hiemit verbunden, und diese seine Pflicht genau zu erfüllen um desto sorgsamer seyn soll, als er, wenn von seinem Hunde, oder einem seiner andern Thiere ein Schaden von dieser Art geschieht, für solchen jedesmal, und zwar nach dem Masse seiner Fahrlässigkeit, und des daraus erwachsenen Schadens sogar mit seinem ganzen Vermögen zu stehen hat, vorhinein auch versichert seyn kann, daß bey jedem solchen Falle, wer der Eigenthümer des wüthig gewordenen Hundes, oder Thieres sey, die strengste Nachforschung gesche-



geschehen werde, welche denn auch jedem Ortsvorsteher sowohl, als jedem vorgesetzten Amte hiemit ernstlich, und diesem letztern mit dem Besatze aufgetragen wird, daß von ihm die jedesmalige Anzeige davon hieher gemacht werden soll.

3.

Wenn ein Hund sehr wenig, oder gar nichts frisst, oder sänst, oder andere Zeichen des Krankseyns an sich wahrnehmen läßt, so muß er mit doppelter Sorgfalt beobachtet werden, weil dieses allemal ein verborgener Anfang der Wuth seyn kann.

4.

Hält die Krankheit des Hundes an, — wird derselbe traurig, — verkriecht er sich, — flieht er die Menschen, — murret er nur, an statt zu bellen, — sieht er in den Augen verwirrt aus, — zeigt er sich unruhig, — nimmt er nur wenig,



oder gar keine Nahrung mehr zu sich, — verabscheuet und fliehet er das Wasser, oder das Rasse überhaupt, so ist nicht mehr daran zu zweifeln, daß die Wuth ihn ergriffen habe.

5.

Die wirklich ausgebrochene Wuth eines Hundes ist endlich aus nachfolgenden Zeichen abzunehmen:

Derselbe kennt seinen Herrn nicht mehr, — seine Stimme ist ganz verändert, — er leidet nicht, daß man sich ihm nähere, — beißet die, so solches thun, — entfernt sich von seinem Aufenthalte, — hat einen schwankenden Gang, — läuft nach der Quer, — läßt den Kopf und den Wedel hängen, — schäumt vor dem Munde, — streket die Zunge heraus, welche meistens nicht mehr roth, sondern bleyfarbig ist, — wird von andern Hunden geflohen, welche ihn von ferne riechen, und
mei-



meistens ganz erschrocken vor ihm fortzulaufen pflegen, — schnappet links und rechts nach allem, was ihm begegnet, nach Menschen und Thieren, — verabscheuet das Wasser und alles Nasse in dem höchsten Grade, sinket endlich vor Entkräftung zu Boden, — erholt sich oft wieder, — sinket wieder, bis er zuletzt liegen bleibt und krepirt.

6.

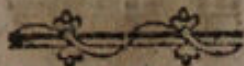
Will der Eigenthümer eines kranken Hundes, von welchem es noch ungewiß ist, ob sich die Wuth, oder eine andere Krankheit bey ihm anseze, einige der oben im vierten Punkte angezeigten Kennzeichen abwarten, so wird derselbe klug handeln, wenn er den Hund sogleich einsperret, und, weil er einen Strick abbeißen könnte, an eine Kette anbindet, um ihn auf diese Art genauer und mit desto geringerer Gefahr beobachten zu können, weil die Hunde manchmal schon früher, als diese



diese Zeichen an ihnen recht sichtbar werden, um sich beißen, oder davon laufen, somit in beyden Fällen Unheil anstellen, und ihre Eigenthümer in Unglück und grosse Verantwortung bringen können.

Diese Beobachtung eines abgesonderten kranken Hundes muß aber mit vieler Behutsamkeit geschehen, und ihm daher das Fressen und Saufen durch eine Ofengabel, oder etwas anderes auf eine solche Art hingestellet, oder hingeschoben werden, daß man von ihm nicht gebissen werden kann.

Bei obbemeldter Absonderung und nähern Beobachtung ist aber vorzüglich darauf zu sehen, ob der Hund saufe, oder nicht, oder wohl gar das Wasser schon sichtbar verabscheue. So lang er erstereß thut, ist noch nichts zu besorgen; säuft er aber durch einen, oder zween Tage nicht mehr, oder verabscheuet er wohl gar das ihm vorgesezte Wasser, welches
daraus



daraus abzunehmen ist, wenn er sich so weit davon entfernt, als die Kette reicht, so ist die höchste Zeit vorhanden, ihn zu vertilgen.

Der Eigenthümer hat also in solchem Falle bey schwerester Verantwortung die unverzügliche Anzeige an den jeweiligen Ortsvorsteher, dieser aber die Verfügung zu machen, daß ein solcher Hund in seiner Gegenwart von dem Wassenmeister, oder von dem Schäfer, oder auch von einem andern todt geschlagen, oder todt geworfen, und sohin samt der Haut an einem abgelegenen Orte recht tief verscharrt werde. Bey diesem Tödtten und Verscharren hat man sich aber sehr zu hüten, daß man von seinem Blute, oder Geiße nicht besprizet, noch sonst davon berührt werde.

7.

Was andere Thiere betrifft, so bestehen die Kennzeichen ihrer herannahenden



Den Wuth hauptsächlich darinn, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen, weder saufen, und endlich das Wasser und alles Nasse sichtbar verabscheuen; welches letztere das Hauptkennzeichen ist, und an der Wuth des Thieres gar nicht mehr zweifeln läßt. Kommt die Wuth aber zum Ausbruche, so finden sich auch die meiste jener Kennzeichen ein, die oben in dem fünften Punkte bey den Hunden sind beschrieben worden, und alsdann ist für Menschen und Vieh die nämliche Gefahr, wie bey einem wüthigen Hunde, vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht ausgenommen, um sich beißet, und dieses entsetzliche Uebel alljener Menschen, oder Thieren mittheilet, welche von ihm gebissen, von seinem Zahne oder Schnabel gestreift, oder von seinem Geiße benezt worden sind.

8.

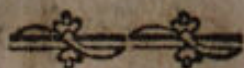
Das einheimische Vieh aller Gattungen kann von einem wüthigen Hunde, oder
einem



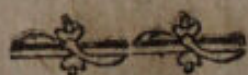
einem andern wüthigen Thiere gebissen, oder von dessen Geifer berührt worden seyn, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß; dieser soll also, so bald ein Vieh erkranket, auf die im vorhergehenden Punkte beschriebene erste und letzte Zeichen der herannahenden Wuth, hauptsächlich aber auf die Verabscheuung des Wassers ganz aufmerksam seyn, ein solches Vieh, so bald es ihm verdächtig wird, von dem andern Viehe absondern, und, wenn es sich zeigt, daß die Wuth wirklich herannähe, bey schwerester Verantwortung die unverweilte Anzeige an den Ortsvorsteher machen, damit dieser, wie ihm hiemit befohlen wird, ein solches Thier eben sogleich tödten, und so verscharren lasse, wie zu Ende des sechsten Punkts wegen der Hunde verordnet worden ist.

9.

Ist es aber dem Eigenthümer eines Hundes, oder eines andern Thieres bekannt,



kannt, daß dieses, oder sein Hund von einem wirklich wüthigen Hunde, oder wüthigen Thiere gebissen, gestreift, oder von dessen Geifer berührt worden sey, so soll derselbe bey gleichmäßiger schweresten Verantwortung es also gleich dem jeweiligen Ortsvorsteher anzeigen, und dieser die nämliche unverzügliche Tödtung und Verscharrung eines solchen gebissenen, gestreiften, oder begeiferten Thieres, oder Hundes vornehmen lassen, welche im 6ten Punkte wegen der von der Wuth ergriffenen Hunde anbefohlen worden ist, mit dem bey grossem Viehe, nämlich, bey Pferden und dem Hornviehe, jedoch nur bey diesen zwei Gattungen, zu machenden Unterschiede, daß, wenn ein solches Stück Vieh von einem wüthigen Hunde, oder andern Thieren an dem Kopfe, oder an den Füßen angegriffen, und längstens in zwei Stunden darnach getödtet worden ist, selbes unter der Bedingniß abgehäutet werden könne, daß ihm zuvor der angegriffene Kopf, oder Fuß wenigstens



stens eine Handbreit hinter oder über dem angegriffenen Orte abgehauen und von niemand berührt werde. Ist aber ein solches Stück Vieh an dem Leibe angegriffen, oder später, als in zwei Stunden nach dem erlittenen Angriffe getödtet worden, so soll selbiges bey schwerester Verantwortung un- abgehäutet verscharrt werden.

10.

So bald ein wüthig gewordener Hund, oder ein anderes wüthiges Thier im Orte selbst austreiffet, oder von andern Orten herkömmt, hat man gleich Kerren zu machen, damit man sich hüte, vorzüglich auf die kleine Kinder Acht gebe, welche am öftesten gebissen zu werden pflegen, die Hunde und das andere Vieh einzusperre, und den wüthigen Hund, oder das wüthige Thier mit gemeinschaftlicher Hülfe tödte, welches oder welcher sohin auf obbesagte Art zu verscharren, und von dem Ortsvorsteher die so viel möglich genaue

C

Er:



Erkundigung alsogleich einzuziehen ist, woher der Hund, oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch, oder einiges Vieh in, und außer dem Orte angegriffen worden sey.

Zugleich soll, wenn etwa der wüthige Hund, oder das wüthige Thier aus einem andern Orte hergekommen ist, jedem benachbarten auswärtigen sowohl, als hieher gehörigen Orte die alsobaldige Nachricht davon gegeben, hiebey auch die Farbe des Hundes, oder Thieres beschrieben werden, damit man all dort die nämliche Nachforschung zu halten, und all weiterem Unglücke vorzukommen wisse.

Kann man also einen solchen Hund, oder ein solches Thier nicht einholen und tödten, so soll allen benachbarten Dörfern, die gleichmäßige schleunigste Nachricht davon zu dem Ende mitgetheilet werden, daß man sich daselbst in Acht nehmen, und
einen

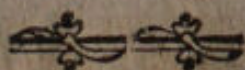


einen , oder das andere , wenn er , oder es dahin kommt , tödten und vertilgen müßte.

Auf beyde obige Fälle ist sohin eben diese Nachricht in dem dießortigen Oberamtsbezirke von einem Orte zum andern bis auf drey Stunden weit von dem ersten Orte an , wo der wüthige Hund , oder das wüthige Thier gesehen worden , unverzüglich weiter zu ertheilen , damit man daselbst eine gleiche Vorsicht zu gebrauchen wisse; Gleichwie denn auch die benachbarte auswärtige Aemter auf beyde obige Fälle um die nämliche Nachrichtvertheilung von hier aus geziemend angegangen werden.

II.

Auf den leidigen Fall , als , gegen besseres Verhoffen , ein Mensch von einem wüthigen Hunde , oder andern wüthigen Thiere gebissen , aufgerißt , gestreift , oder auch nur von dessen Geifer berührt worden wäre , sind schon alle in dem



dieſſeitigen Gebieth beſindliche Balbierer von demjenigen ſattſam belehret, was ſie zur Rettung eines ſolchen Verunglückten vor allem andern alſogleich zu thun, und wo ſie ſich ſohin um ihre weitere Verhaltungsvoſchrift zu melden haben.

Gefchieht alſo jemanden ein ſolches Unglück, ſo ſoll er ſich ja hüten, daß er die Wunde nicht außſauge, weil dieſes eben ſo gefährlich, als der Biß ſelbſt iſt; dagegen ſoll er die Wunde, oder den vom Zahne des wüthigen Hundes, oder andern Thieres berührten, oder begeiferten Ort augenblicklich mit ſeinem eigenen Urine wohl auß- und abwaſchen, ſohin aber ohne mindeſten Zeitverluſt der Balbierer, wenn einer im Orte ſelbſt wohnet, wenn aber dieſes nicht iſt, der nächſte eines hieher gehörigen Ortes in größter Eile herbe gerufen werden, die verunglückte Perſon aber nicht ſelbſt dahin gehen, damit das bloß noch in den äußerſten Theilen liegende Gift durch die ſtarke Bewegung, vor welcher ſie ſich



sich inzwischen überhaupt wohl zu hüten hat, nicht tiefer in den Körper eindringen möge.

Wäre der nächste Balbierer eines hiehergehörigen Ortes nicht zu Hause, oder sonst ein viel näherer aus einem fremden Orte zu haben, so kann zu der ersten schleunigsten Hülfe auch der nächste Balbierer eines fremden Ortes, welchem die unsern Balbierern ertheilte gedruckte Vorschrift nicht unbekannt bleiben kann, herbe gerufen werden, doch soll hernach auch alsobald ein anderer Balbierer aus dem diesseitigen Gebiete gerufen werden, um das zu thun, was ihm zur Rettung eines solchen Verunglückten von hieraus insbesondere noch weiter vorgeschrieben ist.

Ist ein Balbierer im Orte selbst, und ist er zu Hause, so kann die verunglückte Person denselben abwarten, wenn Sie nur indessen die Wunde, oder den von dem wüthigen Hunde, oder andern Thiere



begeiferten Ort fogleich mit ihrem Urine aus- und abwäscht.

12.

Wäre aber der Ortsbalbierer nicht zu Hause, oder überhaupt kein Balbierer im Orte selbst wohnhaft, so müssen indessen, bis einer von anderwärts her geholet wird, die in den drey nachfolgenden Punkten enthaltenen Vorsichten an der verunglückten Person augenblicklich, auch um so sorgfältiger, und pünktlicher angewendet werden, als, wenn man diese nicht in der größten Eile vorkühret, nach der Hand durch alle übrige Mittel nur sehr schwer, oder wohl gar nicht mehr geholfen werden kann.

13.

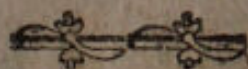
Wird ein Mensch von einem wüthigen Hunde, oder andern Thiere wirklich gebissen, so kommt es darauf an, ob die Wunde an einem sensiblen, das ist, gädri-



gedrigen und mit wenig Fleische bedeckten , oder aber an einem fleischichten Theile des Körpers versetzt worden sey ;

Ist sie an einem gedrigen mit wenig Fleische bedeckten Theile , und zugleich tief , so muß die Wunde , nach geschehener augenblicklichen Auswaschung derselben mit Urine , ohne mindesten Zeitverlust , auch mit lauem Salzwasser mehrmal nach einander ausgewaschen , und dieses durch ein Tüchlein recht gut hinein gerieben werden , damit die Wunde stärker blute , welches das Salzwasser zuwege bringet , und eben dadurch die gute Wirkung mit sich führet , daß das bengebrachte Gift mit dem häufigen Blute aus der Wunde wieder heraus laufe.

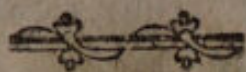
Ein hierzu taugliches Salzwasser erhält man , wenn an eine handvoll Salz eine halbe Maaß warmes oder wohl laues Wasser gegossen wird.



Un einem solchen Orte muß man beßwegen nur das Salzwasser, und kein Messer brauchen, weil ein Unerfahrner eine Nerve, Senne, oder Pulsader verletzen, und hiedurch ein anderes grosses Unheil anstellen könnte.

14.

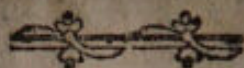
Ist die Wunde aber an einem fleischichten Theile, als zum Beshpiele: an der Wade, dem Schenkel, dicken Theile des Armes, und dergleichen, und ist dieselbe zugleich etwas tief, so muß sie mit einem spizigen und scharfen Messer ringsherum, und bis in ihren Grund so aufgezerrt werden, daß sie von allen Seiten stark blute, und auf diese Art, wie gesagt, mit dem Blute auch das Gift aus derselben heraußgeschwemmet werde; denn, weil die Aufrißung an einem solchen Theile, mit der Gefahr einer andern schädlichen Verletzung nicht verbunden ist, dagegen aber die Wunde mehr bluten machet, als
das



das Salzwasser allein, so wird dieselbe hier vorzüglich angerathen, doch aber nach dieser Aufrißung allemal noch das Salzwasser zu noch besserer Beförderung des Blutens, wie oben gesagt worden, zu gebrauchen seyn.

15.

Ist endlich die von dem wüthigen Hunde, oder Thiere an was immer für einem Orte des Körpers versetzte Wunde gar nicht tief, sondern blos in der Oberhaut, oder ist die Haut etwa nur aufgerißen, oder von dem Zahne des Hundes oder Thieres gestreift, oder etwa nur von dem Geiße des wüthigen Hundes, oder andern Thieres benetzt worden, so kann man dem daraus entstehenden Unglücke auf zweyerley Weise zuvorkommen; Man muß nämlich den ganz leicht verwundeten, aufgerißen, gestreiften, oder nur benetzten Ort entweder mit einem scharfen, spitzigen Messer so dicht an einander, als

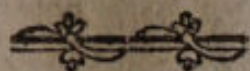


ob man geschreyt hätte , aufritzen , und so fort das Heranslaufen des Blutes durch das Salzwasser noch besser befördern , oder aber , nicht zwar den gesunden Daumballen , wie es einige einfältige Leute zu thun pflegen , und welches gar nicht nützt , sondern den verletzten , gestreiften , oder benetzten Ort selbst mit einem heißen Eisen so stark brennen , daß er auf der Stelle von einer sichtbaren grossen Brandblase , oder Brandblater ganz bedeckt wird , durch welche Brandblase onehin , weil sie Eiter , oder Materie ziehet , das Gift herauszuschwüren pfleget.

Dieses letztere Mittel ist bey denen in diesem Punkte benannten Fällen noch sicherer , als das Aufritzen , und wird bey selbigem daher vorzüglich angerathen.

16.

Sind diese Vorsichten nach den beschriebenen unterschiedlichen Fällen auf
der



der Stelle und genau beobachtet worden, so soll ein solch verunglückter Mensch guten Muthes und der festen Hofnung seyn, daß theils durch den herbengeräfften Balbierer des Ortes, (oder jenen des nächsten dieffseitigen Ortes, deren einer und der andere von hieraus schon hinlänglich belehrt ist,) und theils durch die von Obrigkeit wegen zu treffende weitere Vorkehrungen, das grössere Unglück mit der Hülfe Gottes von ihm noch abzuwenden seyn werde.

17.

Wer aber in Anwendung obenbesagter Vorsichten saumselig, furchtsam, oder zu wehleidig ist, und dieselben nicht augenblicklich, oder nicht genau nach der hier oben ertheilten Vorschrift brauchet, der mag es sodann auch sich selbst ganz allein zuschreiben, wenn er von dieser gräßlichsten und fürchterlichsten unter allen Krankheiten wirklich ergriffen und hingezissen wird.

18. So



So oft einer, aus denen in dieser Verordnung beschriebenen Fällen, sich ereignet, keinen einzigen davon ausgenommen, soll, wenn auch kein Schaden dabey geschehen wäre, der jeweilige Ortsvorsteher unter seiner schweresten Verantwortung entweder selbst, oder durch einen andern Gerichtsmann die unverweilte Anzeige an sein nächst vorgesetztes Amt machen, und die noch etwa weiter nöthige höhere Befehle dafelbst zu empfangen haben.

Diese Verordnung wird endlich allen Hausväteru deswegen mitgetheilet, damit jeder durch derselben öfteres Ueberlesen sie sich wohl einprägen, mithin vor grossem Schaden, und Unglücke, so, wie vor der auf jeden Fall, als, er der darinn enthaltenen Vorschrift entgegen handelt, ihm unfehlbar bevorstehenden schweren Verantwortung und Strafe zu hüten wissen möge.

II.

U n t e r r i c h t

für die

nur als Bader und Balbierer

Aufgestellten ,

wenn sie zuerst

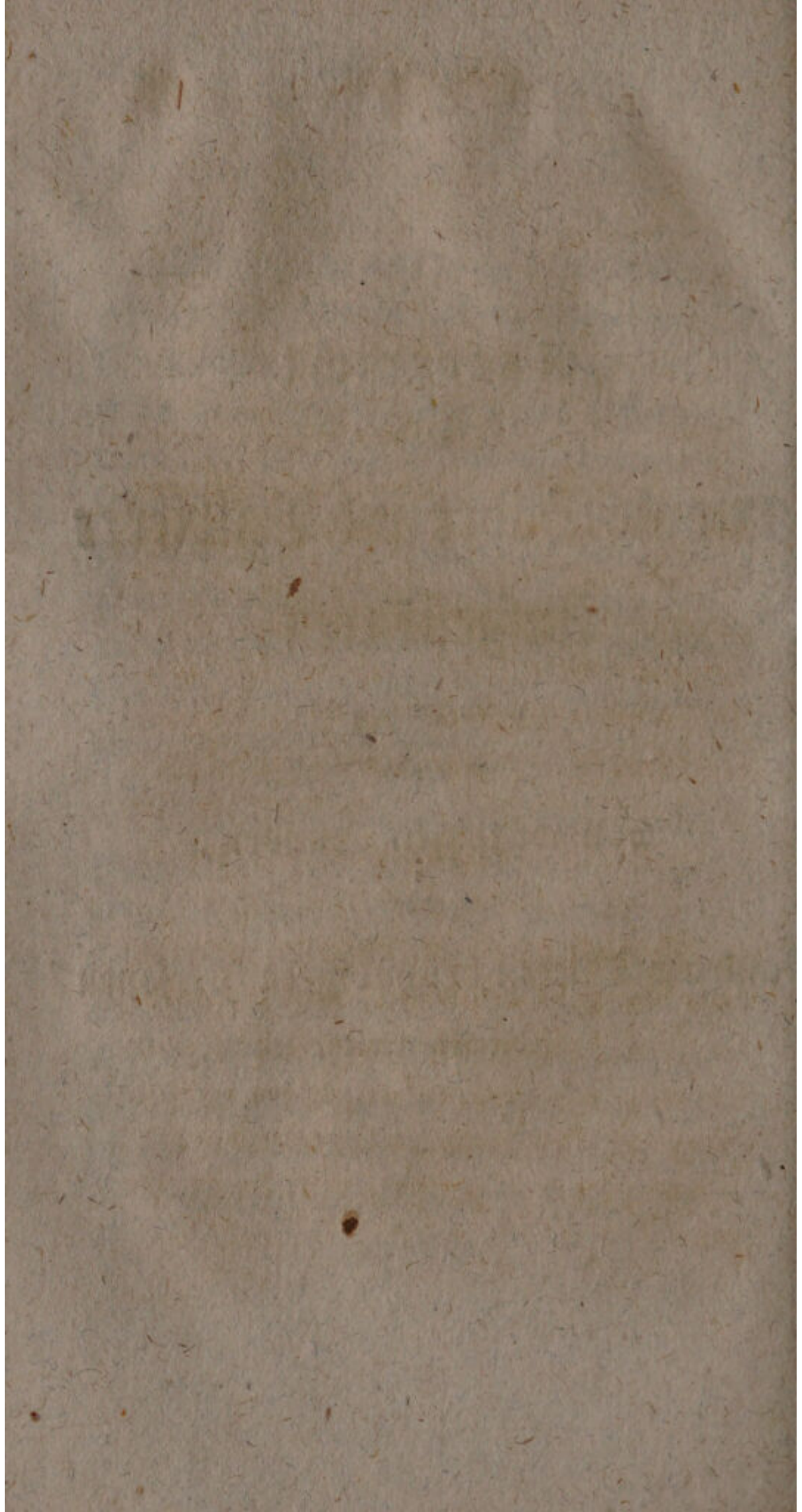
zu denen

von wüthigen Hunden ,

oder

andern Thieren beschädigten Personen

berufen werden.



1ten

Vor allem haben dieselbe nicht nur die über diesen Gegenstand ergangene, und jedermann zugestellte Oberamtliche Verordnung vom Jahrgange 1780, überhaupt, sondern auch mit ganz besonderer Sorgfalt, den 11ten 12ten 13ten 14ten und 15ten Punkt derselben, sich wohl einzuprägen und gegenwärtig zu halten.

2ten

So bald einer aus ihnen zu einem auf diese Art beschädigten Menschen gerufen wird, soll er bey schwerester Verantwortung und Strafe alle andere weniger dringende Verrichtungen bey Seite setzen, und demselben in größter Eile beyspringen.

3ten



3ten

Bei seiner Ankunft soh seine erste Frage und Sorge seyn, ob das, was in dem 12ten 13ten 14ten und 15ten Punkte der obervähnten allgemeinen Verordnung vom 6ten May. nach Verschiedenheit der Umstände vorgeschrieben worden ist, geschehen sey, oder nicht, und ob es vollkommen so geschehen sey.

Ist es gar nicht geschehen, so hat derselbe es alsogleich vorzunehmen; ist es aber nur unvollkommen geschehen, so soll er es vorschriftmäßig wiederholen.

Hierauf soll derselbe

4ten

die Wunde oder den aufgerißten Ort ganz und bis in den Grund mit Pulver von spanischen Fliegen bestreuen, und sohin ein Blasen = Pflaster darauf legen, welches



ches so groß seyn muß, daß es die Wunde, oder den aufgerichteten Ort auf allen Seiten wohl bedeckt.

Dieses Blasen = Pflaster, (Vesicator,) wird auf nachfolgende Weise zubereitet :

Man nimmt 1/2 Pfund weisses Wachs,

2 Loth Baumöl,

4 Loth Terpentiu,

läßt diese drey Stücke in einem irdenen Geschirre über dem Feuer untereinander zerfließen, setzet es denn wieder von der Glut hinweg, und mischet, wenn es ein wenig abgekühlt ist, 8 Loth Pulver von spanischen Fliegen, 3 Loth Mastix, und endlich 1 Loth Kampfer darunter, welcher letztere vorhin mit einigen Tropfen Branntwein zu Pulver gerieben werden muß; alsdenn mischet man alles wohl untereinander, und erhält auf diese Art das obige Pflaster.



5ten

Es folget hieraus also von selbst, daß jeder Wundarzt, Bader, oder Balsmierer, sowohl das Pulver von spanischen Fliegen, als auch besagtes Pflaster immer frisch, und wohl zubereitet bey Handen haben, und, wenn eines oder das andere veraltet, sich sogleich wieder ein frisches anschaffen und zubereiten solle.

6ten

Ist die verunglückte Person jung, stark und vollblütig, so muß er ihr zugleich zur Ader lassen, überhaupt auch den Patienten so gut, als möglich, trösten, und zu folgender Lebensordnung verweisen:

Der Kranke soll sich ruhig, und in einer nur mäßigen Wärme halten, sich vor einem heißen Zimmer sehr hüten. Er soll die Menge seiner gewöhnlichen Nahrungsa-



nungsmittel, sonderlich des Fleisches
vermindern, sich des Weines und aller
geistigen Getränke, des Gewürzes und al-
ler hitzigen Sachen enthalten, sich durch
Brodsuppen, dann durch Milch und Obst-
speisen nähren, und zu seinem gewöhnli-
chen Trank den auf folgende Weise zube-
reiteten Trank nehmen: wozu

Man nimmt 4 Loth ungerollte Ger-
sten, wäscht sie mit lauem Wasser, ko-
chet sie nachher in 5 Schoppen Wasser so
lang, bis sie durchgehends aufgesprungen
ist, seihet es ohnehin durch eine Leinwand,
und mischet endlich 3 Loth Honig und 2 Loth
Weinessig darunter.

Von diesem Tranke soll der Patient
nach Genüge trinken, der Trank also so
oft frisch gemacht werden, als vunnöthen ist.

7^{ten}

Hat der Wundarzt, Bader, oder
Balbierer alles dieses gethan und veranstal-
tet,



zet, so soll er dem Ortsvorsteher die unverweilte Anzeige davon machen, und begehren, daß dieser, wenn er es wider besseres Verhoffen nicht schon von sich selbst weggethan hätte, das geschehene Unglück alsogleich entweder selbst, oder durch einen eigenen Boten bey dem vorgesetzten Amte anmelde.

8ten§

Da im jedem Amte ein dazu tauglich gefundener Wundarzt, durch eine schriftliche sowohl, als mündliche Einleitung genau und umständlich belehrt ist, wie ein solcher Patient ohnehin weiter, und innerlich behandelt werden soll, so wird auf die bey dem Amte geschehene Anzeige, eines solchen Falles, dieser sogleich die Verfügung treffen, daß derselbe sich ungesäumt bey dem Patienten einfinde, welchen aber der zu ihm gleich anfänglich gerufene östereichische Wundarzt, Bader oder Balbierer, ohne größte Noth indessen nicht zu vers



verlassen , sondern die Ankunft des ersten abzuwarten hat.

In dieser Zwischenzeit hat derselbe endlich

gens

wohl zu beobachten , ob das Blasen = Pflaster seine Wirkung mache , und die gehörige Feuchtigkeit aufziehe , oder nicht : ziehet selbiges durch 20 oder 24 Stunden nicht genug Feuchtigkeit , so ist es ein Zeichen , daß das Pflaster nicht gut gemacht , oder zu alt ist , in welchem Falle er alsogleich ein besseres und frischeres machen und auflegen soll. Hat dasselbe aber einmal ziemlich viele Feuchtigkeit , so bindet er es auf , öfnet die Blase , wenn sie nicht selbst aufgehet , reiniget die Blasenwunde mit einer reinen linden Leinwand , streuet wieder Pulver von spanischen Fliegen darein , damit dieselbe immer offen , und bey ihrem Ausflusse von Feuchtigkeit , erhalten werde ,

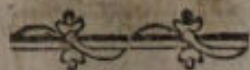


de, verbindet sie sodann, und fährt von 12 zu 12 Stunden fort, bis der andere Wundarzt ankömmt; wobei derselbe sich aber wohl zu hüten hat, daß er von dieser Feuchtigkeith nicht berührt, und dadurch nicht etwa ihm selbst das Gift mitgetheilet werde.

Item

Kömmt sodann der von dem vorgesezten Amte abgeschickte Wundarzt an, so hat dieser die weitere eigentliche Kur mit dem Patienten anzufangen und fortzusetzen, der zu demselben berufene erste Wundarzt, Bader oder Balbierer aber, bey schwerester Verantwortung dasjenige auf das genaueste zu befolgen, was derselbe ihm etwa, als seinem Gehülffen, zu diesem Ende anzuordnen, und anzuvertrauen für gut befinden wird.

Sollte aber in dem Fall der Noth ein auswärtiger Bader oder Balbierer, zu
 et



einem , durch einen wüthigen Hund , oder durch ein anderes Thier , verunglückten österreichischen Unterthanen berufen werden, und nicht auch ein disseitiger , zu Erfüllung dessen , was dieser Unterricht enthält , zeitlich genug herbey gerufen werden können , so wird jener anmit nachtbarlich ersuchet , die Stelle eines lehteren nach gegenwärtiger Vorschrift in allem und jedem in so lang zu vertreten , biß der zur innern Kur unterrichtete , von dem vorgesehtem Amte abgeordnete Wundarzt daselbst ankömmt , und den Patienten von ihm entweder übernimmt , oder ihm etwa als seinem Gehülfsen, die weitere Anleitung in der Sache gegeben haben wird.

Zu diesem Ende soll dieser Unterricht, auch allen benachbarten Wundärzten , Baidern und Balbierern , unentgeltlich zugestellt werden , welche ohnehin dasjenige , was sich hierinn auf die allgemeine Verordnung vom Jahrgange 1780 beziehet ,



an dem Orte , wohin sie berufen werden ,
leicht einsehen und beobachten können ,
weil gleich gemeldte Verordnung, bey je-
dem Hausvater des diessseitigen Ge-
bietes anzutreffen ist.



III.

Anleitung

für jene,

welchen man

als

aufgestellten Wundärzten,

die Anwendung innerlicher Arzneyen

gegen die

Beschädigungen von tollen Hunden

und

andern Thieren

auftragen kann.

Druck

in der

Verlagsanstalt

der

Verlagsanstalt

Verlagsanstalt

Verlagsanstalt



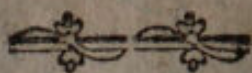
1 tens

Sobald einem Wundarzt, von seiner vorgesehten Obrigkeit, die Besorgung eines, von einem wüthenden Thiere, verletzten Kranken aufgetragen wird, hat er alle Geschäfte beyseits zu lassen, und sich so gleich dahin zu begeben.

2 tens

Bei dem Kranken selbst hat er genau nachzusehen, ob alles, was sowohl in der allgemeinen oberamtlichen Verordnung, die Bisse wüthiger Hunde und anderer Thiere betreffend, als auch was in dem besondern Unterrichte für die Landbader, und Balbierer anempfohlen wurde, pünktlich beobachtet worden, oder nicht. Sollte dieses gar nicht, oder nicht genugsam in

Gra



Erfüllung gebracht seyn, muß er alles Abgängige nach obgedachten Verordnungen nachtragen.

3^{ten}

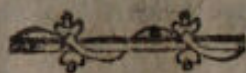
Nach diesem muß die durch das Blasenspflaster gemachte Eiterung, durch tägliches Einstreuen des spanischen Fliegenpulvers durch 3, und wenn die Wisse sehr groß sind durch 4 bis 5 Wochen unterhalten werden.

4^{ten}

Täglich einmal soll der Rand der gebissenen Wunde ringsherum, auf 2 Zoll weit mit einem Quentgen von Nro. 5 nachstehender Quecksilbersalbe bestrichen werden.

5^{ten}

Endlich schreitet man zur Einreibung des Quecksilbers, wozu man sich der soz
ge



genannten neapolitanischen, oder grauen Salbe bedient.

Diese besteht aus

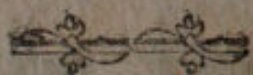
2 Loth wohlgereinigtem Quecksilber, und aus 8 Loth frischem Schweinfette.

Dieses mischet man in einem gläsernen Mörser, eine oder zwei Stunden lang wohl zusammen, bis man keine Quecksilber = Kügelchen mehr sieht. Man muß noch länger mit dem Abreiben fortfahren, um sicher zu seyn, daß die Quecksilber = Kügelchen wohl vertheilet bleiben. Deßwegen muß die Salbe in einem kalten, oder frischen Orte aufbehalten werden, damit das Fett nicht schmelze, und sich das Quecksilber davon lösmache.

Stens

Ehe man diese Salbe eintreibt, wird der Kranke auf folgende Weise dazu vorbereitet.

1) Mus



1) Muß der Kranke, besonders wenn er steife Füße hat, sich durch 3 oder 4 Tage, alle Tage einmal, eine starke halbe Stunde lang, in mittelmäßig warmem Wasser baden, und sich hernach, wenn der Leib gut abgetrocknet, in ein warmes Bett legen, eine oder zwei Stunden, und wenn es Abend ist, die ganze Nacht liegen bleiben, einen Holzlunder Thee, oder eine warme Brühe trinken, um in eine gelinde Aussdünstung zu kommen.

2) Sollte aber ein solcher Kranker schlapp, aufgedunsen, oder von einer Krankheit ausgemergelt seyn, muß man ihm gar kein Bad, oder nur auf eine Viertelstunde verordnen, damit durch die Abwaschung des Körpers die Aussdünstung befördert, und dem Quecksilber der Weg in den Körper erleichtert werde.

3) Muß dem Kranken alles Saure, besonders Wein, und alle geistige gewirzhafte



haste Sachen verbothen werden; er kann daher in dem Gersten - Trauke den Essig weglassen, oder statt dessen eine schwache Mandelmilch trinken.

4) Die Speiseordnung soll, wie in dem Unterrichte für die Landbader Nro. 6. angemerkt worden, befolgt werden.

5) Den Tag nach genommenen Bädern giebt man dem Kranken, wenn er jung und stark ist, folgendes Abführungsmittel.

Versüßtes Quecksilber 6. Gran, mit süßen Mandeln abgeriebenes Galappenharz, 8 Gran. Hollunderlatwerge, so viel nöthig ist, um daraus 3 gran schwere Pillen zu machen. Diese Pillen nimmt man frühe nüchtern, und trinkt bisweilen eine Schaale Suppe, oder Thee darauf.

6) Für Kinder, junge Leute unter 16. Jahren, und sehr alte Menschen, würden



den diese Laxierpillen zu stark seyn,
daher sie auch nach Unterschied des Alters,
vermindert oder vermehrt werden müß-
sen.

7) Man fängt den Tag nach dem Ab-
führmittel die Einreibungen an, so
daß der Kranke Abends, vor dem
Schlafengehen, bey einer Kohnpfanne,
ein Quentchen von der Quecksilbersals-
be, unter dem Knie, bis über die
Hälfte des Badens, ein halbe, oder ganze
Stunde, ohne Unterlaß einreibt, so lange
bis man nichts mehr von der Salbe sieht,
alsdann legt man über den geschmierten
Theil, weisse Leinwand, und befestiget sie
mit einer Binde.

8) Bey dieser Einreibung hat man zu
bemerken, daß man allezeit von oben
abwärts reibe; damit auf der Haut kei-
ne Finnen, oder ein ausstehliches Zus-
tzen entstehe, welcher von dem Aufwärts-
reiben gegen die Haare der Haut meis-
tens herkommt.

9) Soll



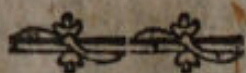
- 9) Sollten aber die Sinnen, oder das Zucken samt aller dieser Vorsicht entstehen, so muß man diesen Theil ruhig lassen, und andere gesunde schmieren; man kan auch während der Kur, dieses Zucken zu lindern, Umschläge, von im Wasser gesottenen Käsepappeln, oder mit wenig Milch, brauchen.
- 10) Man muß zu größerer Vorsicht acht geben, ob das Quecksilber keine Unordnung im Körper verursache, man setzt daher durch zwey Tage das Schmieren aus, der Kranke aber soll die nämliche Lebens-Ordnung beobachten, und warm gekleidet seyn, ohne sich der Luft auszusetzen. Er kann im Winter, und wenn es sonst kalt, feucht, und regnerisch ist, in einem warmen aber nicht heißen Zimmer bleiben, wird aber die Kur in warmen Sommertagen unternommen, so ist es genug, daß er gut gekleidet ist, damit die Ausdünstung frey bleibt, und sich vor der Nachluft hütet.



11) Bey Kindern, hat man ein gleiches zu beobachten, nur mit dem Unterschiede, daß man ihnen um so weniger Mercurialsalbe, auf einmal einreibt, je jünger sie sind. z. B. Kindern von 14 Jahren kann $\frac{1}{3}$ Quentchen, Kindern unter 10 Jahren, ein halbes Quentchen, auf einmal hinreichen. Sollten sich Kinder die Einreibungen nicht selbst machen können, muß selbige der Wundarzt, mit Beyhilfe eines dicken ledernen Handschuhes, oder eines Spatels machen.

12) Wenn der zweyte Tag, nach der Einreibung vorüber ist, und man keine Besserung davon sieht, so macht man die zweyte Einreibung, so, wie die erste, aber über dem Knie. Nach drey verflossenen Tagen, macht man die dritte Einreibung an dem andern Beine, nach der vorigen Regel, und so fährt man alle drey Tage, drey bis fünf Wochen fort.

13) Nach



- 13) Nach denen geschmierten beyden Füß-
fer, schmiert man die Nierne, den einen
nach dem andern.
- 14) Alle acht Tage muß der Kranke die
Laxierpillen, und ein Bad nehmen,
auf diese Art fährt man so lange fort,
bis das Blut ganz durchgereinigt ist,
es erfolge nun, ein leichter Speichel-
fluß oder nicht.
- 15) Sollte das Zahnfleisch beissend,
und schmerzhaft werden, aufschwel-
len, oder die Drüsen am Halse anlau-
fen, die Zähne stumpf und wankend wer-
den, und der Speichelfluß so sehr zu-
nehmen, daß er in 24 Stunden ein
Pfund Speichel übersteigt, so muß man
mit dem Schmierem sogleich einhalten,
dem Kranken obige Laxierpillen ge-
ben, und ihn, öfters mit folgendem
Dekokte gurgeln, oder wenigstens im
Munde halten lassen.



Nimm 2 Loth Enbischwurzel (rad.
althææ.)

1 Handvoll Enbischkraut (Fol.
althææ.)

zerschnitten siede sie in 3 Schoppen Wasser,
eine Viertelstunde lang, hernach mische
bey

2 Loth gepülffertes Süßholz, (Gly-
cyrrh. pulveris.)

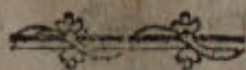
lasse alles noch eine Viertelstunde lang, in
einem siedenden Aufgusse, in einem gedeck-
ten Topfe stehen, und senhe es durch ein
Tuch.

Mit dem Einreiben der Quecksilbersals-
be, setzt man auß, bis der Speichelfluß ganz
verschwunden ist, und bediene sich obigem
Absudes.

2ten

Alle Morgen und Abend giebt man
dem Kranken, die Helfte von folgendem.

Nimm



Nimm Pulver von der indianischen
Schlangenwurz (*Serpentaria vir-*
ginea) ein Quentchen.

Campfer 10 Gran,

Uta foetida eben so viel,

Hollunderlatwerge so viel nöthig ist,
einen Bol, oder Bissen zu machen; theilet
ihn in zwey Theile.

Sollte aber der Kranke sehr unruhig
seyn, kan man Abends einen Gran Mohr-
sast zusehen.

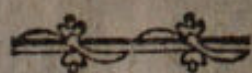
8ten

Durch die ganze Kur soll dem Kran-
ken, durch Clystire der Leib offen erhalten
werden. Dazu kan man sich folgender Vors-
schrift bedienen.

Nimm 2 Handvoll Käsepappelblüte,
zerschneide sie, und giesse einen Schoppen
siedend Wasser darauf, lasse sie eine Vier-
telstunde in einem siedenden Aufgusse ste-
hen, durch ein Leinentuch durchgehen, und
mische eine Unze Honig hinzu.

9

9ten

9^{ten}

Wenn starkes Aufstossen des Magens, und Bitterkeit des Mundes sich zeigen, muß der Magen durch 30 Grane Hypecacuanha, und 10 Grane Polychrestsalz gereinigt werden. Diese Gabe des Brechmittels ist nach Verschiedenheit des Alters zu vermindern.

10^{ten}

Vorzüglich haben der Wundarzt, und die Freunde des Kranken, alle Mühe anzuwenden, ihn zu ermuntern. Niemand soll die Gefahr schildern, welche ihm drohet, oder gar Geschichten davon erzählen: daß dieser oder jener durch Bisse wüthiger Hunde unglücklich geworden.

11^{ten}

Sollte Kranke nach Anwendung aller dieser Rettungsmitteln, lange schwach und furchtsam bleiben, muß er täglich dreymal eines von folgenden Pulvern nehmen.

Nehme von der besten Fiebereinde in
Pulver eine Unze,
theile sie in acht Theile.

Sollten diese Pulver zur gänzlichen Wiederherstellung des Kranken nicht hinreichen, kan selbiges mehrmalen widerholet werden.

IV.

Herzoglich-Würtembergische
Verordnung

wegen dem Verhalten,

bey dem

tollen Hundsbiß

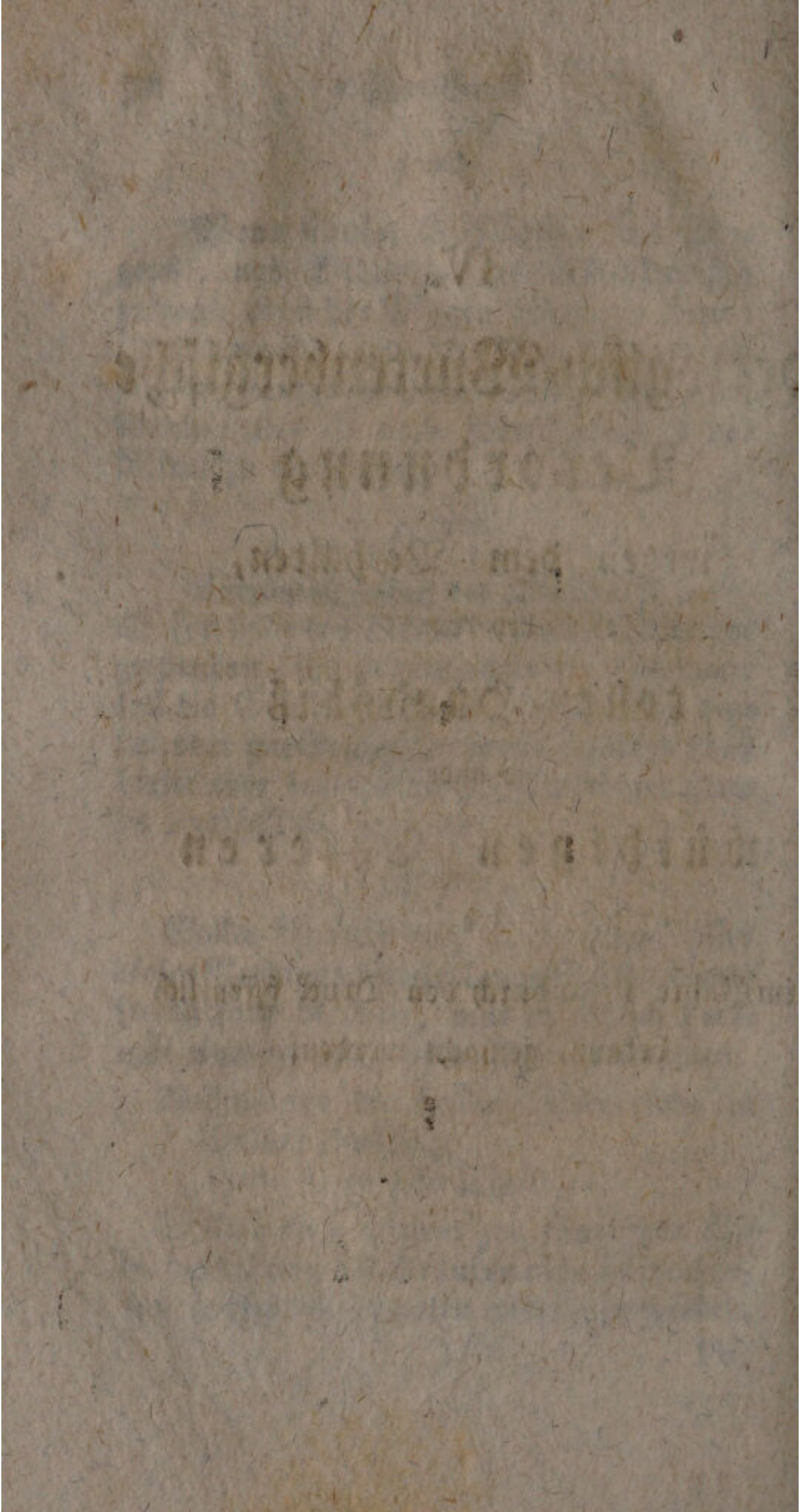
und andern

wüthigen Thieren

die

im Jahre 1780 durch den Druck öffentlich

bekannt gemacht worden.





Von Gottes Gnaden Carl
Herzog zu Württemberg und
Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß ꝛc. ꝛc.

Nichts kan Unserm Landesväterlichen
zärtlichen Herzen näher liegen, und
kein Gegenstand kan Unserer Regenten
Pflicht, und Unserer wachenden Vorsor-
ge wichtiger seyn, als das Leben, und die
Gesundheit Unserer lieben und getreuen
Unterthanen.

Wir haben daher die leidige Fällen,
daß hin und wieder in Unsern Herzogl.
Lande viele Leuthe von wüthigen Hun-
den gebissen worden, nicht nur mit Lans-
desväterlichem Bedauern vernommen,
sondern auch die gnädigsten Verordnung
E. 5 durch

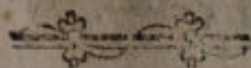


durch Circularia vom 5. und 10. Julij vorigen Jahres dahin gemacht, daß

1) Alle Hunds Musterung veranstaltet und bey solcher der vorzügliche Bedacht dahin genommen werden solle, daß alle alte, verdächtige und überhaupt alle unnöthige Hunde aus dem Weeg geräumt werden.

2) Daß alle diejenige, welche Hunde halten, sorgfältig auf sie acht geben, sie so viel möglich zu Haus haben, und wann an solchen einige Traurigkeit, oder andere Anzeigen einer Kranckheit vermerkt werden, dieselbige bey schwerer Strafe entweder gleich hinwegschaffen, oder in die Kur geben sollen, überhaupt aber

3) Bey der jährlichen vorzunehmenden Hunds Musterung, ernstlichst darauf zu sehen seyn, daß die Anzahl der Hunde, durch Wegschaffung aller unnöthigen
und



und alten vermindert, — und zu diesem Ende besonders,

- 4) Denen Metzgern beditten werden solle, daß sie durchaus nicht weiter Hunde, als sie zu ihrem Handwerk nach dem Ermessen, der Orts Obrigkeit unumgänglich nöthig haben, halten, solche, wenn sie über Feld gehen, am Strick bis zu dem Ort, wo sie das Vieh abholen, führen -- sonst aber ihre Hunde zu Haus halten, -- an keine andre Hunde hezen, -- und sie immerhin genugsam mit einem Wasser versehen, -- auch vornehmlich in den Städten beym Einhezen des Viehes, ihren Hunden Maul- Korb anlegen, bey Nacht aber dieselbe gar niemals, so, wie dieses alle andere Eigenthümer der Hunde zu beobachten haben, bey scharfer Strafe auf den Strassen herum lauffen lassen sollen.

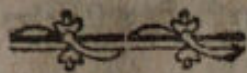
Wann diese unsere höchste Verordnung aller Orten sträclich befolgt worden
wäre



wäre, so hätte dadurch denen traurigen Vorfällen, die so oft durch wüthige Hunde entstehen, vorgebogen -- und der Menge, der auf allen Strassen herumlaufenden unnöthigen Hunde abgeholfen werden können. Allein wir haben mißfällig wahrgenommen, daß Unsere Herzogl. Forst- und Ober- Aemter obgedachte Unsere Herzogliche Verordnung nicht mit dem gehörigen Eifer, und auch anhaltender Wirksamkeit vollzogen haben, und Wir finden Uns daher veranlaßt, nicht nur Unsere, bereits ergangene Befehle nach ihrem ganzen obgemelten Inhalt ernstlichst und gemessen zu wiederholen, sondern auch, um Unsern Lands- Väterlichen Absicht desto eher zu erreichen, noch weiter gdgst. zu verordnen, daß

- 1) Was unsere Herzogl. Residenzien und Hauptstädte betrifft, die Hunde- Musterung des Jahres zweymal, und zwar im Frühling und Späthjahr vorgenommen -- und dabey, wie in allen übrigen

Dr.



Orten Unserer Herzoglichen Lande, alle Hunde ohne Ausnahm, sie mögen Militair = Hof = Canzley = und andern Personen zu gehören, bey 20 Rthlr. Strafe, wovon dem Delatori ein Drittel abzureichen, würcklich vorgeführt, -- und sodann, die sich vorfindende alte und verdächtige Hunde, ohne einige Rücksicht auf deren Eigenthümer, todgeschlagen werden sollen; wie dann auch zu solchem Ende allen dabey anwesenden Oberformeistern und andern Beamten auf ihre Pflichten, und schwere Verantwortung gegeben wird, hierunter keine Nachsicht zu gestatten, und davor bey Uns zu hoffen, daß die Anzahl der Hunde nicht nur nicht vermehret -- sondern durch Wegschaffung der unnöthigen und überflüssigen beträchtlich verringert werden mögen, woben auch denen Clee-meistern gemessen aufgegeben ist, über die bey der Musterung vorgezeigte Hunde ein genaues Verzeichniß zu führen, nun bey vorkommenden Fällen, die Uebers



Vertreter dieser Unserer Herzoglichen
Verordnung, wovon sämtliche Instanzen,
Nachricht gegeben worden, zur gebüh-
renden Strafe ziehen zu können. Und
da uns

- 2) Von Unserer Herzogl. *Sanitæts - De-
putation*, die unterthänigste Anzeige ge-
schehen, daß sechs Personen von un-
terschiedlichem Alter, welche im voris-
gen Jahr von wüthig gehaltenen Hun-
den, in die Gelenke, der Hand, Was-
den, Schenkel, und obern Arm gebis-
sen, -- und zum Theil sehr beträchtlich
verwundet gewesen, dadurch ohne üble
Folgen hergestellt worden seyen, daß
1) äußerlich die Wunden a) *cauteri-
fret*, b) *scarificiret* und durch c) Ein-
streuen von spanischen Fliegen Pul-
ver geraume Zeit im sorglichsten Fall
6 Wochen lang offen gehalten, --
2) daneben ein *Unguentum mercuriale*
und zwar bey einigen mit dem Erfolg
der *Salivation*, bey andern hingegen oh-



ne Dieselbe eingerieben, 3) innerlich
aber den Patienten alle 8 Tage, a)
ein *Laxans mercuriale* gegeben, b) von
der *Herba anagallidis* (rothen Hüners-
Därmen) ein *Thee* zu trincken, — c)
und von einem in Honig aufbehaltenen
Mayen=Räfern 3. bis 4. Stücke zer-
stossen zu nehmen, angerathen worden
seye.

Als habt Ihr diese erprobte Cur=Art,
in dem Euch gnädigst anvertrauten Ober-
Amt, besonders aber denen Stadt und
Amts=Physicis, zu ihrer allenfälligen Be-
lehrung bekannt zu machen, und überhaupt
Sorge zu tragen, daß diese Unsere, auf
die Erhaltung und Sicherheit, Unserer lie-
ben und getreuen Unterthanen abzweckens-
den Verordnung, welche Ihr euren Amts=
Untergebenen zu publicieren habt, in al-
len Stücken bey Vermeidung Unserer Herz-
zoglichen Ungnade, und nachdrückliche
Ahn-



Abtutung sträcflich zum Bollzug gebracht
werden möge.

Daran geschiehet Unser Will und
Meynung, und Wir verbleiben Euch in
Gnaden gewogen. Stuttgart den
4 Jan. 1780.



V.

Verordnung und Unterricht

einer löblichen

Stadt Straßburg

für die

von wüthigen Thieren beschädigte,

und jene,

welche solche Verunglückte

zu besorgen haben,

wie die

im Jahr 1778 und 1779 öffentlich durch
den Druck bekannt gemacht worden.

Geographie und Geschichte

von

Dr. G. H. R. v. S.

in

der Naturgeschichte

und

der Geschichte

der Menschheit

von

Dr. G. H. R. v. S.

in der Naturgeschichte



Verordnung

Gnädiger Herren Rath und Ein
und Zwanzig, der Stadt
Straßburg.

Die nöthigen Anstalten, so wegen
denen mit Wuth befallenen Thieren
zur allgemeinen Sicherheit vorzukehren
sind, betreffend:

WIR Carl Gustav von Salcken-
hayn, der Meister und Rath der
Stadt Straßburg, samt Unsern Freun-
den, den Ein und Zwanzigen, thun hier-
mit kund und zu wissen: Demnach Uns
von denen Herrn Besizhern eines Löblich-
en Collegii Sanitatis hinterbracht wor-
den, wie vieles Unglück seit einiger Zeit
durch wüthige Hunde und andere Thiere,
welche Menschen und Vieh gebissen, ent-
standen; zugleich auch derjenigen Maßre-



geln Erwähnung gethan, welcher sie sich
 in der Eil bedient, um diesem Uebel zu
 steuern; sodann daß sie für heilsam gesun-
 den, eine Instruction über die Art, wie
 der Wuth zu heilen, öffentlich bekannt
 zu machen, und endlich, wie sie wünscht-
 ten, daß durch eine besondere Verordnung
 diesem Uebel mögte vorgebogen und gesteuert
 werden; zu welchem Ende sie Uns ersuchet,
 eine Ordnung deswegen, so auf das ge-
 naueste gleich einem Gesetz zu befolgen seye,
 ergehen zu lassen. So haben Wir nicht
 umhin gekönn, die von Unsern vorgedach-
 ten Mit-Obrißkeiten, mit so großem Eis-
 ser gemachte Anstalten und Vorkehrungen
 zu loben, und deme Uns gethanen Ansin-
 nen um desto ehender ein Genügen zu lei-
 sten, als solches mit Unsern Wünschen
 übereinstimmt, und eine Sache von so
 großer Wichtigkeit betrifft, zumalen es
 darauf ankommt, einem der Menschlich-
 keit so fürchterlichem Uebel zu steuern, des-
 sen Gedanken allein Schauer verursacht,
 insonderheit, wann man die allzugroße
 Mens

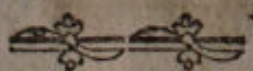


Menge derjenigen Thiere betrachtet, mit welcher man umgeben ist, welche leichtlich wütend werden, und andere, durch ihren Wuth anstecken können.

Wir hoffen dahero es werden Unsere liebe Mitbürger, in nachstehender Verordnung Unser eifriges und beständiges Bestreben ersehen, dieser fürchterlichen Plage, so viel es die menschliche Vorsicht erlaubt, vorzubeugen, und da einem jeglichen, nicht nur für seine eigene Person, sondern auch für die Seinigen diesem Uebel vorzukommen, höchstens angelegen seyn soll, so versprechen Wir Uns zugleich, daß gegenwärtiger Verordnung in allen Stücken werde nachgelebet werden.

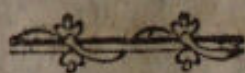
I.

Da es höchst nothwendig ist, daß man allezeit auf das geschwindeste und genaueste erfahre, nicht nur was diejenige Thiere betrifft, so wirklich von der Wuth ange-



stecket , oder doch sehr deswegen verdächt-
 tig sind , sondern auch von denenjenigen
 Personen , Kundschaft einziehe , welche
 wirklich das Unglück gehabt , von einem
 solchen Thier gebissen zu werden ; so wol-
 len und befehlen Wir hiermit , daß ein je-
 der Inwohner in dieser Stadt und dersel-
 ben Burghann , welcher entweder für sich
 selbst , oder durch Hörensagen , Wissens-
 schaft oder Nachricht von einem wüthigen ,
 oder sonst verdächtigen Hund , oder auch
 von einer wirklich gebissenen Person hat ,
 sogleich dem jeweiligen regierenden Herrn
 Ammeister umständliche Nachricht dar-
 von mittheilen soll ; als dessen Haus ,
 sowohl bey Tag als bey Nacht offen stehet ,
 um diese zur öffentlicher Sicherheit so nö-
 thige Nachrichten aufzunehmen.

Auf diese Anzeige , welche die Men-
 schen-Liebe einen jeden , wer er auch seye ,
 antreiben soll zu thun , wird der regieren-
 de Herr Ammeister sogleich den Stadt-
 Physicum , und so es die Nothdurft erfor-
 dert ,



bert, einige Rathsherren nebst einem Secretario an Ort und Ende schicken, um die nöthige Erkundigung einzuziehen, worüber alsdann Bericht erstattet, und ein umständlicher Procès-verbal in dem Protocoll des regierenden Herrn Ammeisters aufgesetzt werden soll, welcher sodann auf der Stelle die weitere nöthige Verordnungen, welche keinen Aufschub leiden, verfügen, anben erkennen wird, ob es nöthig seye, das Collegium Sanitatis deswegen zusammen zu berufen, oder aber, ob von einem Löblichen Polizey-Gericht eine besondere Veranstaltung dieserhalben vorzunehmen sey.

II.

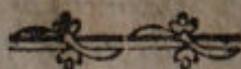
Soll der *Procurator Fisci* auf die Vollstreckung des vorstehenden Articuls ein wachsames Auge habe, zu dem Ende sogleich bey dem Protocoll des regierenden Herrn Ammeisters die Anzeige thun, so bald er ein solches Unglück vernommen, weniger



nicht soll derselbe denenjenigen Personen ,
 von welchen er weiß , daß sie von derglei-
 chen Vorfällen Wissenchaft haben ,
 vorgebieten lassen , um bey dem Protocoll
 des regierenden Herrn Ammeisters zu er-
 scheinen ; ja es soll derselbe diejenige Pers-
 onen bey dem Policey oder gar bey E. E.
 Grossen Rath anzeigen , welche mit Hind-
 ansehung desjenigen , so sie ihren Mitbür-
 gern schuldig sind , unterlassen haben , die
 von ihnen in vorhergehendem Articul ge-
 forderte Anzeige zu thun. Dann Wir glau-
 ben Uns verbunden gehalten zu seyn , dieje-
 nige von Unsern Mitbürgern zu strafen , wel-
 che durch ihre Nachlässigkeit , oder einen an-
 dern keine Entschuldigung leidenden Fehler ,
 gleichwie der ist , ein solches verdächtiges Thier
 nicht ehender zu früh , als zu spät tod schlagen
 zu lassen , ein so grosses Unglück veranlas-
 set haben , oder auch nur veranlassen könn-
 en. Dasjenige , so einem Kind wider-
 fahren , welches vielleicht errettet worden
 wäre , wann seine Eltern oder andere
 Personen , sogleich dem regierenden Herrn
 Ama

Ammeister die nöthige Anzeige gethan hätten, als Welcher ihnen alsobald würde anbefohlen haben, sich an den Herrn Stadt-Physicum zu wenden: Dieses Exempel sagen Wir, macht daß Wir mit desto größerm Eifer darauf bestehen, und Sorge tragen werden, daß vorstehenden zwey Articulu auf das genaueste nachgelebet werde, und Wir glauben, daß solche alle und jede Einwohner von selbst anreiben wird diese Verordnung zu befolgen.

Es gibt Uns auch dieses Beispiel Anlaß dem Nachrichter bey Thurnstraf zu verbiethen, keine Arzeney = Mittel wider die Wuth auszutheilen, und Wir befehlen ihm dahero alles Ernstes, diejenige Personen, welche dieserwegen zu ihm kommen sollten, zu dem jeweiligen Herrn Stadt-Physico zu schicken, wie auch sogleich zu dem regierenden Herrn Ammeister zu gehen, um Demselben alles, was er bey dergleichen Gelegenheit erfahren, ohngesäumt zu hinterbringen.



III.

Die dringende Noth, die Anzahl derer Hunde zu vermindern, welcher allzugrosse Menge, (wie Unser Stadt-Physicus Herr Dr. Ehrmann in der Versammlung des Collegii Sanitatis versichert,) die Wuth gleich einer ansteckenden Krankheit in einer so grossen Stadt verbreiten könnte; ohne zu erwehnen, daß ein solcher Ueberlast bey allen Arten von Bürgern, insonderheit aber bey denen Armen auch in anderem Betracht höchst schädlich ist, und die Ueberlegung, welche von selbst in die Augen fällt, daß eine so grosse Menge ohnmüthlicher Hunde, vielleicht denen Menschen selbst das nöthige Brod entziehet, haben Uns veranlasset, nachstehende zwey Verordnungen zu machen. Nämlich eines Theils, daß bey grosser Hitze sowohl, als strenger Kälte auf Erkenntnis eines löblichen Policen-Gerichts, oder auch in dringenden Fällen, auf Befehl



fehl des regierenden Herrn Ammeisters ,
alle Zunde , welche nach Verkündung
solcher Erkenntnussen ohne Zeichen her=
umlauffen , sollen geschlagen werden :
anderen Theils aber , daß der Nachrich=
ter künfftighin keine Zeichen mehr ausge=
ben , sondern , daß solche in der Almosen=
Stub allein abgeholt werden sollen , all=
wo für ein jegliches Zeichen zum Nutzen
der Armen = Casse ein kleiner Thaler er=
legt werden soll , wovon jedoch so viel ab=
zuziehen , als man dem Nachrichter für
seine Bezahlung , oder Entschädigung , in
so fern man ihm solche schuldig ist , zu=
kommen zu lassen , für gut befinden wird.

Da nun die Entrichtung dieser Gebühr
für das Zeichen, oder vielmehr dieses Almos=
sen vollkommen freywillig ist , und ein jegli=
cher Inwohner , weß Stands und Würde
er ist, sich derselben entheben kan , entweder,
wann er seinen Zund in seinem Haus be=
hält , oder solchen an einem Strick hält
und nachführet , so werden Unsere Mits=
bürr



bürger aus dieser Verordnung den dreysfachen nützlichen Endzweck, welchen Wir Uns vorsehen, ersehen, nemlich die Anzahl derer unnöthigen Hunde, nach und nach zu vermindern, ferner, daß man mit größerer Sorgfalt auf die nöthige Hunde Achtung gebe, und endlich, daß man durch eine Art eines Almosens, den Schaden zu vergüten trachtet, welchen man denen Armen zufüget, wann man entweder zu viel, oder ohne Ursach dergleichen Thier hält. Mit desto größerem Grund werden Wir daher das öffentliche Almosen denenjenigen Armen entziehen, welche ihr Brod, so sie von gemeiner Wohlthat genießen, mit diesen Thieren theilen.

Uebrigens werden diese Zeichen, deren in diesem Articul erwähnt worden, alle sechs Monath verändert und erneuert werden; und da Wir in Erfahrung gebracht, daß öfters dergleichen Zeichen, von dem Hals der Hunde weggestohlen worden, so behalten Wir uns vor diejenige

ge,

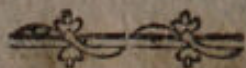


ge, welche wegen einem solchen Diebstahl
bey E. Löbl. Policcy- Gericht angeklagt
werden, mit einer Monath langen Thurn-
straf zu belegen.

IV.

Gleichwie Wir in verschiedenen Fäl-
len, als wie in dem zweyten Articul, dies-
ser Verordnung, Uns gemüßiget sehen, die
schärfste Strenge zu beobachten, so werden
Wir in andern Fällen das größte Mit-
leiden gegen diejenige bezeugen, wann
auf höhern Befehl durch bloßes Unglück
einzelne Personen, oder auch arme Fa-
milien einen Theil ihres Hausraths, wel-
cher öfters ihre ganze Haabseeligkeit aus-
machet, werden müssen verbrennen las-
sen.

In Gleichförmigkeit dieser Gesinnungen,
nach welchen Unsere Oeconomie- Cam-
mer, bereits die von dem Collegio Sanita-
tis gemachte Vorstellungen angehört, und
die



die Eigenthümer derer in der Ruprechtsan
erschlagenen Thier entschädiget, laden Wir
die milde Stiftungen, Unsere Almosen-
Stub, und Unsere Oeconomie- Cammer
ein, fortzufahren, entweder gänzlich oder
zum Theil diejenige arme Familien schadlos
zu halten, deren Hausrath auf höhern Befehl
verbrannt werden; welches dann auch
einen jeden um so viel ehender veranlassen
soll, die angestechte oder verdächtige Effecten
getreulich anzuzeigen.

V.

Wir wollen auch, daß gegenwärtige
Verordnung, deren Vollziehung, so
viel nöthig dem Policey- Gericht aufgetra-
gen wird, alle sechs Monath auf das
neue verkündet und angeschlagen wer-
de, nemlich zu Anfang des Jahrs und auf
Johannis, als auf welche Zeit, die in
dem dritten Articul erwähnte Zeichen er-
neuret und abgeändert werden sollen, und
soll auch diese Ordnung, damit sie zu
jedem



jedermänniglich Wissenschaft kommen möge,
in öffentlichen Druck gebracht und all-
jährlich auf den Zünften abgelesen werden.
Decretum bey Gnädigen Herren Råth
und XXI. Strassburg den 3ten Augusti
1778.

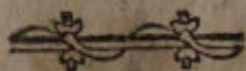
SILBERRAD,
Secretarius.



Er

Erkenntnuß und Verordnung,
der Herren des Gesundheits-
Collegii Löblicher Stadt
Straßburg.

Auf den Uns in einer Unserer öftern
Versammlungen ertheilten Bericht,
den in der Ruprechtsau sich ereigneten Zu-
fall betreffend; ingleichen auf die von Herrn
Dr. Ehrmann dem Physikus allhiefiger
Stadt, und der Königlichen medicinischen
Gesellschaft in Paris Mitglieder, über den
wüthenden Hund = Biß angestellten
Beobachtungen, nebst denen unter seiner
Aufsicht verrichteten Curen, als welche er-
stere in der bey Ihro Excellenz dem Herrn
Prætori Regio, von einigen Obrigkeitli-
chen Personen, den Herren Professoren
der allhiefigen Universität, und von an-
dern, theils einheimischen, theils fremden
Lieb-



Liebhavern der Künste und Wissenschaften gehaltenen wochentlichen Versammlung vorgelesen worden sind; haben Wir auf das Begehren des Herrn Holdt, Unseres General-Advokaten, erkannt: daß Herr Dr. Ehrmann ersucht werden soll, seine obbesagte Beobachtungen dem Publikum durch den Druck in französischer und deutscher Sprache mitzutheilen, und zugleich auch die Kennzeichen oder Zufälle beifügen, woran man je eher je besser wahrnehmen könne, daß man bey einem Hunde die nahe Wuth zu besorgen habe, um dadurch einem der größten Uebel, welches die menschliche Gesellschaft betreffen kan, vorzukommen; und soll, zum gemeinen Besten, der Druck dieses für das Publikum heilsamen Unterrichts auf Unkosten Köblicher Stadt geschehen.

Strassburg den 27ten Junimonat 1778.

Unterzeichnet

BÜHLER,

Secretarius.

S

Uns



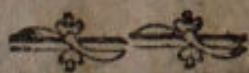
Unterricht

Wie Personen, welche von wüthigen Thieren gebissen worden sind, am sichersten geheilet werden können.

Es giebt gewiß keine schrecklichere Krankheit auf Erden, als diejenige, welche der Biß eines wüthigen Thieres verursacht. So unlängbar dieses auf der einen Seite ist, so gewiß ist es auch auf der andern, daß bisherige Vorurtheil oder Unwissenheit das schreckenvolle derselbe ungemein vermehrt haben. Denn entweder hielt man diese Krankheit für unheilbar, und überließ die Kranken ihrem jammervollen Schicksale; ja man beförderte so gar oft ihren Tod durch Mittel, wor vor der Menschheit schaudert; oder man
bes

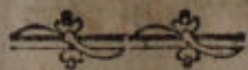


bediente sich meistentheils solcher Arzneien, deren Wirkung fruchtlos ablaufen mußte; auch in dem Falle wurden diese Unglückliche ein Opfer des Todes. Diese traurige Beispiele erzeugten nothwendiger Weise, den Verzweiflungsvollen Gedanken in den Gemüthern der Menschen, daß für dieses Uebel keine Hülfe vorrâthig sey, und daß ein gebissener Mensch trostlos dahin sterben müsse. Diesen kummervollen Gedanken von meinen Mitbürgern zu entfernen, und ihnen die außerordentliche Angst und Furcht zu benehmen, ist dieser kleine Aufsatz bestimmt; derselbe soll ihnen die Versicherung ertheilen, daß die göttliche Vorsehung nicht zugelassen habe, daß die thierische Schöpfung einer so fürchterlichen Krankheit unterworfen würde, ohne zugleich die Heilungs-Mittel dagegen auszuzeichnen. Es ist demnach äußerst daran gelegen, daß diese Mittel, deren vortrefliche Wirkung aus den angehängten Beobachtungen ersichtlich ist, bey sich ereignenden Fällen augenblicklich auf vorgeschrieb-



bene Weise angewendet werden : und da dies eine Sache ist , die die Aerzte , oder Wund = Aerzte betrifft , so ist von ihrer Einsicht zu erwarten , daß sie die allgemeine angegebene Methode nach den besondern Fällen , die sich ihnen jedesmahl in Aufsehung des Alters , Temperaments , der Zufälle , 2c. darbieten , einrichten werden.

Die Kennzeichen , aus welchen man schließen kann , daß ein Hund wirklich ge-
 worden , sind folgende : Die Lust zum Essen und Trinken verliert sich bey solchen Thieren , allmählich ; sie werden traurig und still , verbergen sich vor den Menschen ; murren anstatt zu bellen ; sind zornig ; fallen alles an , was ihnen begegnet ; gleichwohl scheuen sie sich noch vor ihrem Herrn ; lassen Ohren und Schwanz herabhängen , und gehen wie schlafend einher. Dies ist der erste Grad des Uebels. Als denn bekommen sie einen Schaum vor dem Munde ; sperren denselben weit auf ; ihre Zunge siehet bleyfarbig aus , und hängt ihnen
 zum



Munde heraus ; sie keichen ; haben triefende Augen ; kennen ihrn Herrn nicht mehr ; gehen bald langsam , bald geschwind und das geringste Geräusch vermehret ihre Wuth. Unter diesen Zufällen sterben sie meistentheils innerhalb 24 = 30 Stunden.

Diejenigen , welche das Unglück gehabt haben , gebissen zu werden , verspüren zuerst an dem verwundeten Theile , und so denn auch in den benachbarten , mehr oder minder heftige abwechselnde Schmerzen. Hierauf befällt sie eine überaus grosse Mattigkeit : sie werden traurig ; tiefsinnig ; seuffzen ; suchen die Einsamkeit ; schlafen schwer und unruhig ; erwachen aus fürchterlichen Träumen mit Schreien und zittern der Glieder.

Bei vermehrtem Uebel bekommen sie eine Beklemmung auf der Brust , und ein mühsames Athemholen ; sie können das Licht nicht ertragen. Bei Erblickung des Wassers oder weißer Körper bekom-



men sie Schauder, Zittern, ja so gar Zuckungen; es stellt sich ein heftiges mit Irereden verbundenes Fieber ein, wobei ihnen die Stimme heiser, die Zunge rau und trocken, und der Durst unlöslich wird. In diesem elenden Zustande verspüren sie einen unwillkürlichen Trieb, auf die Umstehende auszuspuken, und sie zu beißen. Jetzt ist ihre Wuth aufs höchste gestiegen. Alsdann wird der Puls schwach und bleibt bisweilen aus, und nach zweyen Tagen, oft auch nach Verlauf von 24 Stunden, macht der Tod diesem Jammervollen Leben ein Ende.

Es ist eine durch lange Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß alle bisher in so großer Menge angerühmte, und sogenannte specifische Mittel wider den tollen Hundsbiß, dem menschlichen Geschlechte wenigen oder gar keinen Nutzen verschafft haben; entweder, weil sie nicht auf die wirkliche Ursache dieser Krankheit gerichtet waren, oder, weil sie, wenn sie
es



es auch gewesen, allzuschwach oder allzu langsam wirkten.

Da aber die gelehrteste und erfahrenste Aerzte, darinn übereinstimmend sind, daß dieses schreckliche Gift vornemlich seinen Wohnsitz in dem Speichel habe, (indem die Wasserschei auch ohne Biß, nur durch Belesen oder sonstige Mittheilung des Speichels zu entstehen vermag,) so hat man am dienlichsten zu seyn erachtet, dem angesteckten Speichel aufgeschwindeste, einen häufigen Ausfluß zu verschaffen.

Der glückliche Erfolg, der diese angestellten Proben bisher augenscheinlich begleitet hat, ist der sicherste Beweis, daß man sich in der Anzeige nicht geirret habe.

So bald demnach ein Mensch das Unglück gehabt hat, von einem wüthigen Thiere gebissen zu werden, so soll man den verletzten Ort tief ein-



brennen, um eine starke Enternung zu erhalten; oder man soll auf dem besagten Ort mit einer Lanzette tief schröpfen, und sogleich ein großes, weit über die Wunde gehendes Blasen - Pflaster darauf legen. Die Wunde muß ebenfalls so lang als möglich offen erhalten werden. Wenn noch keine Zufälle der Ansteckung zugegen sind, so verfährt man, um den Kranken davor zu verwahren, ferner auf folgende Weise: Man läßt denselben einige laue Haus - Bäder gebrauchen, und verordnet ihm, wenn er vollblütig ist, eine Aderlässe; alsdenn giebt man ihm zweier Tage hinter einander, jedesmal, wenn er ein Erwachsener ist, ein halb Quentchen von den purgirenden Quecksilber - Pillen ein; hierauf muß das Einreiben folgender Quecksilber - Salbe vorgenommen werden:

Man nehme 1 Loth Quecksilber, zerreiße solches mit so vielem Elsäffischem oder Venetianischem Terpentin, als zur genaue-

genauesten Vermischung nöthig ist; hiezu füge man noch ein biß anderthalb Loth Schweinen = Schmalz. Diese Salbe wird zuerst in die Wunde, hernach in die Waden, Schenkel, und den dritten Tag in die Leisten stark eingerieben, so daß dieselbe in dieser Zeit verbraucht werde. An diesem dritten Tage giebt man dem Kranken, morgens und abends 3 Grane von der Mercurial = Panacee, oder von dem versifften Sublimat, die man mit Brodgrumen zu Pillen formt. Man fährt damit bis zu einem Speichelflusse fort, welchen man sodenn nach Befinden der Umstände mäßigen oder befördern muß. Wenn man aber an dem Kranken einige Nerven = Zufälle bemerket, als Traurigkeit, Unruhe, Zuckungen, 2c. so muß man ihm folgendes Pulver verordnen, welches nach Befinden der Umstände ein oder mehrere male des Tages zu gebrauchen ist: Man nehme vom Berg = Zinnober, oder von dem mit Schwefel = Blüthe, oder aus Spießglas verfertigten



Zinnober :: 10 Gran.

Bisam :: 6 :: ::

Campfer :: 4 :: ::

Opium :: 1 :: ::

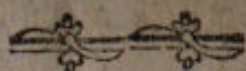
Bermische es zu Pulver und gebe es dem Kranken mit einem schweißtreibenden Thee ein. Sollte auf den innerlichen und äußerlichen Gebrauch des Quecksilbers weder Speichelfluß noch Durchfall erfolgen, so muß man gleichwohl auf einige Weise noch einige Tage damit fortfahren. In diesem Zeitpunkte werden auch die Aderlässe, desgleichen die Brech- und Purgir-Mittel nothwendig, deren Anwendung aber der Einsicht der Aerzte überlassen werden muß. Kommt es mit der Krankheit auf's höchste, also, daß die Wasserscheu und übrigen fürchterlichen Zufälle sich äußern, so muß man sie als ein Entzündungs-Fieber behandeln, das Einreiben der Salbe verdoppeln, dieselbe hauptsächlich auf den Hals und die Brust einreiben, das Aderlassen öfters wiederholen, und
sich



sich fühlender Mittel, als der Säuren, 2c.
insonderheit aber des Salpeters bedienen.

Erste Beobachtung.

Ein 13 jähriger Jüngling, der Sohn
Peter Bodß, eines Pfeiffenmachers
allhier, wurde den 6ten Wintermonat
1777 von einem kleinen Hunde in den Fin-
ger gebissen; diese Leute achteten den Biß
nicht, und waren wegen der schlimmen
Folgen gänzlich ohne Sorgen. Nach Ver-
fließung von vier Tagen wurde der Hund
an den hintern Füßen lahm und starb. Der
junge Mensch befand sich indessen dem Schei-
ne nach noch immer wohl. Dieß dauerte
bis den 6ten Christmonat. An dem Tage
bemerkte man an ihm ungewöhnliche Ver-
ziehungen des Angesichts, und bald darauf
verfiel er in völlige Zuckungen. Er ward
nach dem Hospitale gebracht, allwo die
Wuth sogleich auf das heftigste ausbrach;
die Wasserscheu, die gewaltsamsten Zu-
ckungen und Verdrehungen der Glieder,
der



der Schaum vor dem Munde , die Erstickungen und übrige schreckliche Zufälle nahmen von Stund zu Stund überhand , und nachdem sie ohne Aufhören 24 Stunden lang gedauert hatten , so starb dieser Elende.

Ich gieng sodenn auf Befehl der Obrigkeit, zu den Eltern dieses unglücklichen Menschen , wie auch zu dem Alexius Rachel einem Scheerenschleifer , welchem der Hund zugehörte ; und da ich von ihnen vernahm, daß der Gebissene annoch mit ihnen gegessen , getrunken , geschlafen hatte , daß sie sich der nämlichen Trinkgeschirre mit ihm, bis auf den Augenblick , in welchem die Wuth ausbrach , bedient hatten ; da mir der Scheerenschleifer noch über diß sagte , daß der Hund ihn öfters an dem Munde beleckt habe , und daß seine Frau von demselben in den Zeige - Finger gebissen worden sey , wovon man auch noch das Merkmaal an einem Loch im Nagel , welches tief ins Fleisch gieng , sehen konnte , so hielt

hielt ich für nöthig, nach vorhergegangener Zubereitung, mit allen diesen Leuten die Speichelcur, vermittelst des innerlich und äußerlich gebrauchten Quecksilbers vorzunehmen. Vater, Mutter, drey Kinder, der Scheerenschleifer und seine Frau haben sich durch Hülfe der beeden geschworren Wundärzte, Herrn Becker und Masse glücklich überstanden, ohne daß der geringste Zufall sich annoch ereignet hätte, und ich zweifle keinesweges, daß diese Cur das ihnen bevorgestandene große Unglück werde abgewendet haben.

Zweite Beobachtung.

In dem Jahre 1762 sind 5 Kinder eines Willardirers, Quinchamps genannt, die sämtlich von einem wüthigen Hunde gebissen worden waren, auf ebenbesagte Weise gerettet worden, da hingegen die Mutter, weil sie sich dieser Cur nicht unterwerfen wollte, das Opfer ihres Eigensinns wurde, und an der Wuth starb.

Dritte



Dritte Beobachtung.

Matthias Frentag, ein Schreiners Gesell aus Lühelstein, 28 Jahr alt, wurde, nachdem er von einer wüthigen Rahe gebissen worden war, den 29 Septembr. 1769 in das Hospital gebracht; man versuhr auf obbesagte Weise, und, ob er gleich 8 bis 9 Tage nicht trinken wollte, wurde er doch völlig wieder hergestellt.

Vierte Beobachtung.

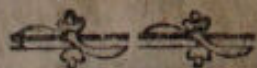
Das Kind eines Seilers, Namens Meh, ward den 19ten Christmonat 1777 von einem wüthigen Hunde gebissen. Herr Dr. Corvinus (der auch die 5 Kinder der zwoten Beobachtung curirte,) versuhr hier mit Hülfe Herrn Isengarth, des hiesigen Wund = Arztes, auf die nämliche Art, und wiewohl das Quecksilber allein auf den Stuhl gewirkt hatte, so ist dasselbe dennoch gänzlich wieder hergestellt.

Fünfte



Fünfte Beobachtung.

Die Magd, welche dem im Hospital verstorbenen jungen Menschen (erste Beobachtung,) aufwartete, begienz die Unflugkeit, den Speichel dieses Unglücklichen mit den Fingern, und bisweilen mit ihrem Schnuptuche wegzuwischen. Dieselbe war mit einemmale träumend, traurig und tiefsinnig, weinte und lachte wechselweis. Herr D. Milhau gab mir sogleich Nachricht von diesem traurigen Zufalle, wovon er mit Recht schlimme Folgen befürchtete. Dieses Mädchen beklagte sich über Erstickungen, die einige Augenblicke währten, ingleichen über eine Beschwerlichkeit im Halse, als ob man sie erwürgen wollte; sie trank zwar in unserer Gegenwart ohne Mühe; indessen haben uns doch die andere nicht zweydeutige Zeichen von der bevorstehenden Wuth veranlaßt, die Speichel = Cur mit ihr vorzunehmen. Der Wund = Arzt des Hospitals



spitals , Herr Marschal hat sie besorgt , und sie befindet sich heut zu Tage, (den 14 Julii 1778) vollkommen wohl, und ihre ehemalige Zufälle haben sich so gänzlich verloren , daß wir mit Zuversicht glauben , die göttliche Vorsehung werde auch von diesem armen Mädchen das ihm bevorgestandene Unglück gnädig abgewendet haben.

Sechste Beobachtung.

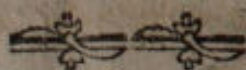
Im Jahr 1778 den 3ten März wurden zween Einwohner des 3 Stunden von der Stadt entlegenen Dorfes Bettenhofen, von welchen der eine ein Wächter, 43 Jahr alt, war, und Stutter hieß; der andere der Sohn eines Uckermanns daselbst, ein Jüngling von 17 Jahren, der sich Hendsler nannte, von einem tollen Hunde an den Händen, Fingern und Schenkeln heftig und tief gebissen. Dieß wiederfuhr zu gleicher Zeit, von eben dem rasenden Thiere, einem Schuhmacher zu Gambsheim, nahe bey Bettenhofen, der sich Lipp nannte,

te,

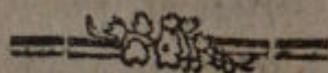
te, und 33 Jahr alt war. Diese 3 Personen wurden unter meiner Aufsicht von dem Wund = Arzte Herrn Maske auf folgende Weise behandelt.

Die Wunden wurden sogleich mit Salz = Wasser ausgewaschen, tief geschröpft, Spanisch = Fliegen = Pulver hinein gestreuet, und ein grosses Blasen = Pflaster übergelegt; zu gleicher Zeit mußten die Kranken Quecksilber = Pillen zum Abführen einnehmen. Den nemlichen Abend gab man ihnen drey Graue Panacee in Pillen. Des andern Tages wurden ihnen, um den Speichel = Fluß zu beschleunigen, 2 Quentchen von einer starken Mercurial = Salbe an gehörigen Orten eingerieben; anbey wurde mit der Panacee fortgefahren, und ihnen ein Gersten = Decoct zum Getränk gegeben. Auf diese Weise entstand am vierten Tage der Speichel = Fluß, und zugleich exterteten die Wunden recht gut.

Am fünften Tage des Morgens bekam der Jüngling eine trockne Hitze, Unruhe



und Durst, und weigerte sich zu trinken. Man verdoppelte das Einreiben der Salbe, worauf gegen die Nacht der Speichel-Fluß sich verstärkte. Die Wirkung davon war, daß die Unruhe sich legte, und der Kranke wieder zu trinken anfieng. Die Salivation ward so lang unterhalten, bis der Hals zu schwären anfieng; dieß geschah nach Verfließung von 4 Wochen, nach welcher Zeit auch die Kranken durch göttlichen Beystand völlig wieder hergestellt worden sind.



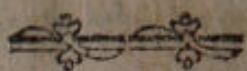
Zugabe.

Zugabe.

I.

Im Augstmonat 1776 biß, ein durch die Straßen laufender Hund, eine Bürgerß-Frau von hier, die unter ihrer Haussthüre saß und arbeitete. Die davon in Schrecken gesetzte Frau schickte, da der Biß ihr einige Schmerzen verursachte, auf der Stelle zu ihrem Arzte Herrn D. Dolde, und auch zu ihrem Wund-Arzte Herrn Becker. Diese fanden wirklich eine Wunde an dem Knöchel des Fußes, woran sich die Merkmale von den Zähnen ganz deutlich sehen ließen.

Da es an diesem, mit Fleische weniger versehenen Theile, für unmöglich gehalten wurde, die Wunde einzubrennen, so ward dieselbe geschröpft, und ein Schröpfkopf darauf gesetzt, um eine hinlängliche Menge Bluts herauszuziehen; und alsdann die Wunde mit einem Zugpflaster bedeckt.

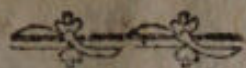


Nach Anwendung dieser äußerlichen Mittel, nahm man auch seine Zuflucht zu dem Quecksilber, welches sowohl äußerlich als innerlich gegeben wurde, und wodurch man einen Speichel-Fluß zu erregen suchte, den man auch einige Zeit hindurch unterhielt. Man gab der Kranken zuletzt ein Abführungs-Mittel, und dieselbe befindet sich dermalen bey vollkommener Gesundheit.

P. S. Der Hund ward inzwischen, bey dem Nachrichter in Verwahrung gehalten, der ihn zu verschiedenen malen wollte laufen lassen, welches ich aber verhinderte, und ihm befahl ihn bis auf neue Verordnung angebunden zu lassen; allein in der dritten Woche zeigte sich bey ihm die Wuth, mit ihren Zufällen, und man sah sich genüßiget den Hund zu tödten.

2.

Ein gleiches Unglück widerfuhr zu eben der Zeit einem Frucht-Messer, Namens
meus



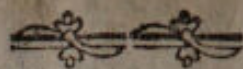
mens Valentin Pfeiffer, als welcher von einem wüthenden Hunde in die Spanna der des Achilles gebissen wurde. Die Herren Wundärzte Ziegenhagen und Koskelt haben sich hiebei der obgedachten Methode mit dem glücklichsten Erfolg bedient.

3.

Ein Knabe von 5 Jahren, so einem Namens Jourdain zugehörte, wurde den 13 May 1778 von einem Hunde in die Hand gebissen.

Der Arzt ward zwar hierüber um Rath gefragt, anstatt aber seine Verordnungen zu befolgen, gab man vielmehr dem Gehör, was ein unwissender Nachrichter vorschlug.

Die Wunde heilte, und der Knabe schien sich recht wohl zu befinden, bis auf den 21ten Heumonath, als an welchem Tage die anscheinende Ruhe in Raserey und Wasserschen übergieng; alle Kunst lief



fruchtlos ab, und der Knabe starb unter den heftigsten Zufällen. Der Groß-Vater, dessen Frau, und die Mutter des Kindes hatten bis auf den Augenblick, in welchem die Wuth ausbrach, der nämlichen Eß- und Trink-Geschirre mit dem Kinde sich bedient; ich verordnete ihnen daher den Gebrauch des Quecksilbers, welches auch unter der Aufsicht des Herrn Becker geschah. Sie befinden sich alle bis auf den heutigen Tag bey guter und vollkommener Gesundheit.

4.

Ein Tagelöhner mit Namen Jacob Kaufmann, 40 Jahre alt, ward den 30 May 1778 in den linken Vorder-Arm von einem wüthenden Hunde gebissen. Die Wunde wurde gehörig besorgt; 4 Graue versüßten Quecksilbers, täglich gegeben, verursachten ihm einen kleinen Speichelfluß, und er ward hiedurch gänzlich wieder hergestellt.



5.

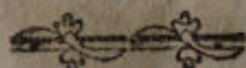
Den 28ten Brachmonat 1778 ward Martin Walther, ein Einwohner der Ruprechtsau, 46 Jahre alt, von seinem Pferde in den mittelsten Finger gebissen.

Dieser Mann hatte von dem Bisse alles zu fürchten, indem er wußte, daß es von einem wüthenden Hunde war gebissen worden, welcher vor 3 Wochen längst der Wiese, wo sein Pferd mit der Heerde des Dorfes weidete, hinablief. Er wurde auf folgende Weise behandelt. Man unterhielt die Wunde in beständiger Eys-terung, und mittelst des Gebrauchs der Mercurial-Panacee, und des Einreibens der Quecksilber-Salbe, wurde der Kranke in Zeit von 4 Wochen, (als welche Zeit man für hinlänglich gehalten hat, ihm alles Gift aus dem Körper zu schaffen,) in einen solchen Stand gesetzt, der ihn hoffen läßt, daß er nichts schlimmes weiter zu befürchten haben werde.



P. S. Der Beweis daß das Pferd von dem Hunde, (welcher zuverlässig wüthend war) die Wuth bekommen hatte, ist der; weil dasselbe, so bald ihm der Nachrichten Wasser in einem Geschirr, auf einem Brett durch einen Fensterladen darreichte, (denk man hütete sich wohl sich ihm zu nähern,) oder auch bey Vorzeigung weißer Körper, ja selbst bey der geringsten vorgenommenen Bewegung, oder bey der, welche die Lust veranlaßte, ausfuhr, sich den Kopf gegen die Krippe stieß, die Zähne aufeinander biß, sich selbst in die Brust und den Bauch biß, und endlich in seinem Blut erstikte.

Der Stall wurde auf mein Rathen gänzlich niedergeworfen, das Holzwerk verbrannt, die Erde, die das Thier eingetreten, umgearbeitet, und das Pferd 6 Fuß tief unter die Erde vergraben. Der Kranke wurde durch Hrn. Maske besorgt.



6.

Den 25^{ten} Augustmonat 1778, ward eines Tagelöhners, mit Namen Johann Götz, Tochter, ein Mädchen von 9. Jahren, da es auf der Erde saß, von einem wüthenden Hunde in die linke Schulter gebissen. Das Quecksilber täglich zu 2 Granen gegeben, that seine gewünschte Wirkung, wiewohl es nicht anders als vermittelst Erregung eines Durchfalls gewirkt hatte, und das Mädchen hat sich bis dahin immer wohl befunden.

7.

Beobachtung Herrn Marschals
geschwornen Wundarztes allhier.

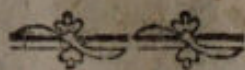
Den 28^{ten} Heumonath 1778 lief ein Bürger und Mehl-Händler von hier, Namens Meßger, welcher von seinem eigenen Hunde gebissen wurde, und deswegen von der Wuth befallen zu wer-



den befürchtete, in Eile zu dem allhieſigen Stadt-Physicus Herrn Dr. Ehrmann, welcher es auch für die größte Nothwendigkeit hielt, die in dieſem Falle bisher gebrauchten ſehr wirkſamen Mittel an gedachtem, Metzger anzuwenden, und mir zu dem Ende den Kranken zuſchickte, um ihm die nöthige Hülfe zu leiſten. Ich bemühte mich zuvorderſt die Zufälle die mich von der wirklichen Wuth des Hundes überzeugen könnten, genau zu unterſuchen.

Ich erfuhr aus dem mir hierüber ertheilten, ſehr genauen Bericht, daß der Hund weder ſreſſen noch ſaufen wollte, ſich vor den Leuten ſcheuete, ſeinen Herrn mißkennete, raſend war, und alle Thiere die ihm begegneten, anfiel, ſo daß er ihrer bey zwanzig gebiſſen hatte; daß er endlich den Schwanz und die Ohren herabhängen ließ, nebst noch andern Merkmaalen die an der Wuth nicht mehr zweifeln ließen.

Ich



Ich schröpfte alsobald tief auf der Wunde, die sich am Vorder-Arm befand, und setzte noch überdieß einen trocknen Schröpfkopf darauf, streuete sodann auf die Wunde Spanisch = Fliegen = Pulver, und legte ein Blasen = Pflaster darüber, welches sie von allen Seiten bedeckte.

Am nämlichen Tage ließ ich den Kranken, annoch des morgens ein halb Quentchen Quecksilber = Pillen nehmen, und des abends warm baden.

Den 29^{ten} verordnete ich ihm ein zweytes Bad, nebst 3 Granen versüßten Quecksilbers in Pillen, um dieselben morgens und abends zu nehmen.

Den 30^{ten} ließ ich ihn zum drittenmale baden, und auf den Abend rieb ich ihm in den Arm eine Salbe, welche aus gleichen Theilen rohen Quecksilbers, und Schweinen = Schmalz bestand, und verband ihm anbey die Wunde mit einer einfachen
Di



Digestiv = Salbe, welche eine starke Entzündung zuwege brachte.

Den 3ten ließ ich den Kranken wieder morgens und abends 3 Grane versüßten Quecksilbers nehmen, und da ich bemerkte daß die Entzündung in etwas abgenommen, und die Wunde sich verkleinert hatte, so verband ich diese mit der Basilicum = Salbe, unter welche ich Spanisch = Fliegen = Pulver mischte.

Den 1ten Augustmonat rieth ich dem Kranken, mit der nämlichen Quecksilber = Salbe die Beine ein, und verband die Wunde, die ist gut enterte, wieder mit der einfachen Digestiv = Salbe.

Den 2ten fieng der Speichelfluß an sich einzustellen; ich ließ ihn wieder Pillen nehmen.

Den dritten geschah das Einreiben wieder. Der Speichelfluß war nunmehr stark.

Den

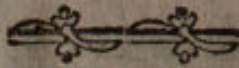
Den 4ten widerholte ich die Pillen ,
und fügte noch ein erweichendes , und lind-
erndes Gurgel = Wasser bey.

Den 5ten war der Speichelfluß so
stark , daß ich den Kranken nichts nehmen
ließ , und ihn nur ermahnte fleißig von
derjenigen Ptisane zu trinken , die ich ihm
anfangs gleich angerathen hatte , und mit
dem Gurgeln fortzufahren.

Der Speichelfluß war nunmehr so
stark , daß ich mit dem Einreiben nach-
ließ , und nur fortfuhr dem Kranken täg-
lich 4 Grane versüßten Quecksilbers zu ge-
ben ; bis auf den 24ten , als an welchem
Tage ich anfieng ihm ein Abführungs = Mit-
tel zu geben , und solches allemal über den
dritten Tag bis zum gänzlichen Nachlaß
der Salivation wiederholte.

Die Wunde fuhr bis auf den 28ten zu
eytern fort , da sie sich alsdann gänzlich
schloß.

Der



Der Kranke wurde auf solche Weise, ohne daß einige schlimme Zufälle sich geäußert hätten, glücklich wieder hergestellt, welches gewiß nicht geschehen seyn würde, wenn man nicht die ersterwähnten Hülfsmittel angewendet hätte.



VI.

A u s z u g

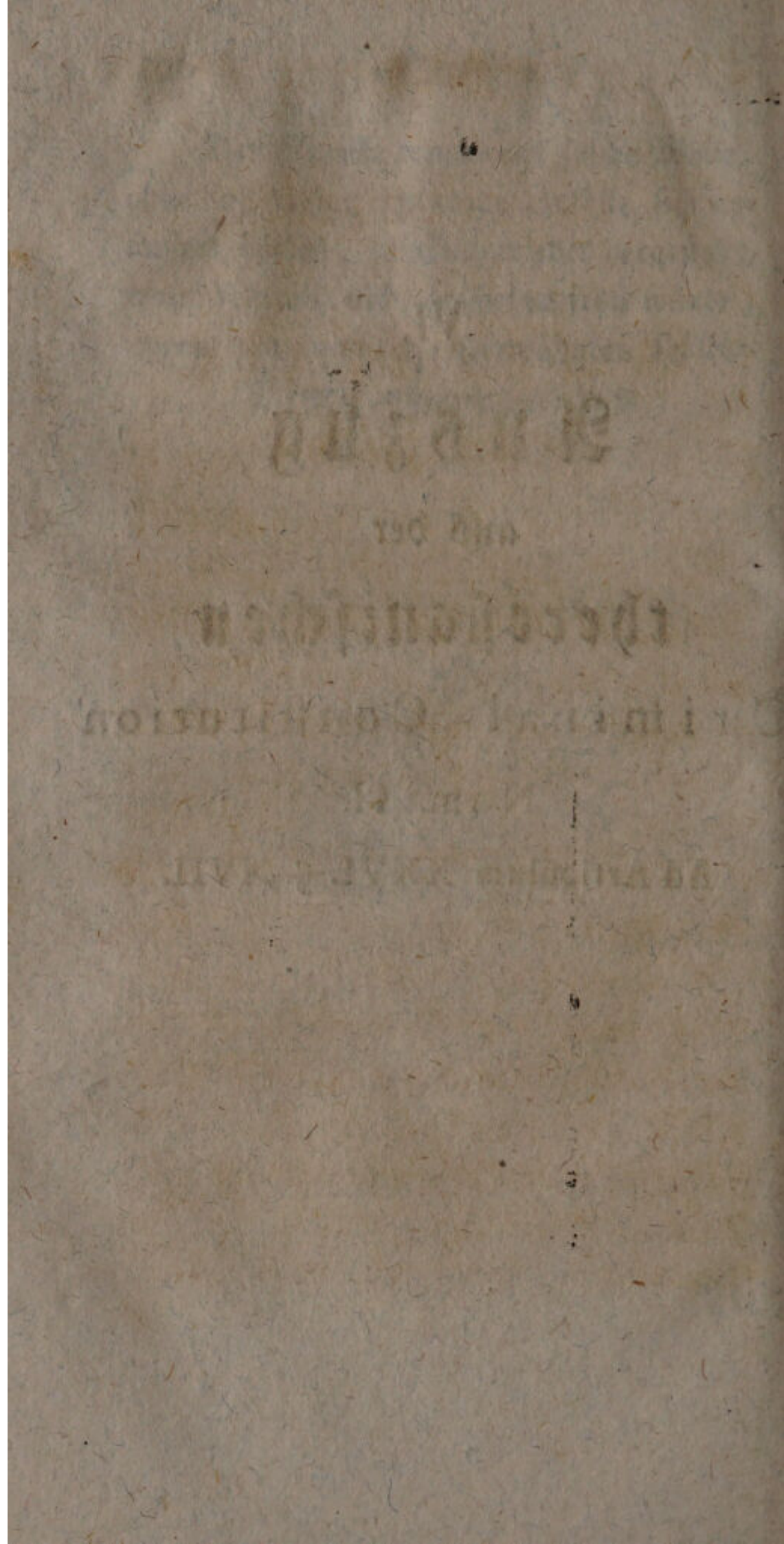
aus der

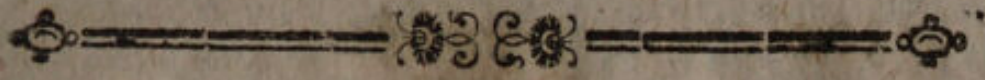
theresianischen

Criminal - Constitution

Num. II.

Ad Articulum XXVI. §. XVII.





INSTRUCTION

für die

Wundärzte.

Wie, und auf was Art von den-
nenselben in Fällen einer gewalt-
thätigen Er tödt- oder Verwun-
dung, das Corpus delicti ordentlich
zu erheben, und hierüber die Bes-
chau- und Wundzetteln ein-
zurichten seyn?



Zu künftiger Vorbiegung der zum öftern
unverläßlich, theils ansehnlich zu
Verzögerung des Criminal - Processus
ausgefertigten Todtenbeschaun, und Wunda-
zetteln wird hiemit allen und jeden, zu Bes-
sichtigung eines Körpers von Gericht berufs-
fenen, oder hierzu bestellten Leib- und
Wundärzten, und (diese etwann zur Zeit
nicht



nicht zu bekommen wären,) auch den Bas-
 dern gemessen eingebunden, daß sie derley
 Untersuchung eines verwundeten, oder ent-
 seelten Körpers, woben sich der Verdacht
 einer gewaltthätigen Handanlegung her-
 fürthut, mithin der Richter nach den zu
 erheben kommenden Beschau- oder Wund-
 zetteln die Inquisition einzuleiten, und
 abzuführen hat, allzeit in Gegenwart der
 dazugezogenen Gerichtsmännern nach denen
 Reden der Bergliederungs- und Wundarz-
 neykunst verläßlich, gewissenhaft, und un-
 partheyisch vornehmen, den erhobenen Be-
 fund, falls es möglich mit klarem Beweis,
 nicht nur muthmaßlich in Gestalt eines ver-
 läßlichen Zeugnißes, mit Beyrührung der
 eigentlichen Ursachen: ob, und aus
 was für einem Grund die Wunde
 entweder schlechterdings tödtlich,
 oder gefährlich, und meistens den Tod
 nach sich ziehend, oder an sich gering,
 und nur zufälliger Weise todesgefährlich
 sey? (vulnus per se, & necessario le-
 thale, vel ut plurimum lethale, vel
 tan-

tantum per accidens lethale;) dann mit Benennung der Gattung der Wunde, mit Anzeigung der Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten Theils, wie viel Geblüt, oder andere, und was für eine Materie gefunden worden? wie auch mit Anmerkung der Splittern, und Rissen, ob, und welche anliegende Theile wegen gehindertem Umlauf des Geblüts, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Uebereinstimmung und Zusammensetzung der Haupttheile, entweder aus Abgang der Benhülfs, oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach sich gezogen? dann ob, und warum der Umlauf des Geblüts verhindert worden? ferner mit Ausdrückung des benläufigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Bau, wie der Körper äußerlich ausgesehen? Ingleichen, wie die von der Wunde nicht berührte innerliche Theile beschaffen gewesen? verfassen, und solchen ihrem Befund nach der oben Art. 26. §. 16. gegebenen Maßgab entweder auf



ihre obhabende schwere Endespflcht nehmen, oder allenfalls gerichtlich beschwören, und nicht Ursach geben sollen, daß bey hersürbrechendem Anstand, allererst von der medicinischen Fakultät ein weiteres Erachten, abzuheischen sey, und hiedurch dem Gerichte die Unkosten vermehret, dem Inquisiten der Arrest verlängert, oder aber zur Anstreitung des corporis delicti, und der Inquisition Anlaß genommen werden möge. Und zumalen solches Beschauen meistens bey einem Todschlag, Vergiftung, und Kindermord unumgänglich nöthig sind, als wird sonderheitlich in Ansehung dieser drey Verbrechen eine genaue Richtschnur nachstehendermassen vorgeschrieben.

Den Todschlag nun belangend, da ist zu beobachten.

I. Die Eigenschaft des verwundeten Theils, ob es einer aus denen edleren Theilen sey, die zu Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig?

2. Die

2. Die Größe, Tiefe, und Beschaffenheit der Wunden; ingleichen, ob es eine gerade, oder schräge Wunde sey?

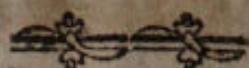
3. Die Unmöglichkeit einige Hülfsmittel und Heilmittel bezubringen.

4. Der bald darauf erfolgte Tod. Unbey haben die Kunsterfahrene vor allem den Körper genau zu besichtigen, dann bey desselben Eröffnung die drey Haupthöhlungen, nämlich des Haupts, Brust, und Unterbauchs auszuforschen, und in Acht zu nehmen:

Ob es eine Fleisch- oder Weinschröttige, oder mehrere, oder runde Wunden seyen?

Ob nicht das Gehirn?

Ob der Magen, und dieser oben oder unten, wodurch der Speißsaft in die Gedärme dringet, beschädiget und das pericardium, das ist: das Herzfell, und vielleicht auch die Herzkammer, vornehmlich linker Seits, oder dasiges Schlafmäuslein,



daß Zwerchfell, oder der Sennen an seinen fleischichten Theilen, die Lunge und ihre vornehmste Aeste, die Blutader der Lunge, Leber, oder der Schlund berührt worden?

Oder, ob nicht vorhero einige, und welche, innerliche, Theile verdorben?

Oder ein anderes tödtliches Merkmal, zum Beispiel: ein gefährliches Brustgeschwür, oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher Affect verborgen gewesen, und getroffen worden?

Ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung des besorglichen Wundfiebers, Krampf, oder Brand, oder durch Vornahme einer Aderlaß gänzlich, oder wie lang hätte errettet werden mögen?

Ob die Wunden am Haupt, nur die äußerliche Bedeckung getroffen?

Ob die angebrachte Gewalt heftig, oder gelind, mit oder ohne Zerschütterung.



zung , mit oder ohne unterloffenen Geblüt ?

Ob selbiger die Schlafmäuslein , die Hirnschalbeiner , die harte oder weiche Hirnhaut , ja das Gehirn selbst verletzet habe ?

Ob die grossen oder kleinen Blutgefäße verletzt worden , wodurch die Bewegung gehindert wird , da man das Geblüt nicht stillen , und zusammenheilen kann , immassen das Geblüt die Höhle der Brust anfüllet ?

Ob es möglich gewesen das ausgetretene Geblüt , oder Materie herauszubringen , und die fernere Verderbnis zu verhindern ?

Oder ob die Wunden am Haupt klein , und tief , einfolglich nicht wohl zu erweitern gewesen ?

Ob die Hohl- oder grosse Pulsspannader , oder Flächse , oder die zum Herzen , Lunge , und Zwerchfell gehende , und



zwischen den Rippen liegende Nerven getroffen worden?

Ob etwann, und auf was Weise der nicht unumgänglich tödtlichen Wunden vorzubiegen gewesen?

Es solle auch der Wundarzt, falls ein Arzt zur Beschau zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen; so ist auch ein Ueberfluß vor der Section, die Tiefe der Wunden mit dem Sucheisen, oder einem ungebräuchlichen Instrument, wodurch öfters die Verletzung erweitert, oder eine neue Verletzung verursacht wird, unvorsichtlich zu erforschen, gestalten die Deffnung des Leichnams die Tiefe der Wunden genug an den Tag leget: jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen das etwa beyhändige Instrument, womit die Beschädigung widerfahren, alsogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und zur Ertdödtung taug, fleißig entgegen zu halten?

Weil



Wie der Körper äußerlich ausgesehen?

Dem Beschaubefund benzurücken; bei der Untersuchung alle innerliche Gegenden zu eröffnen, und zu sehen, ob dieser Mensch lediglich von der überkommenen Wunde unzuganglich habe verschieden müssen? begäbe es sich, daß man auch äußerlich am Leichnam, keine sichtbare Gewalthätigkeit vermerkte, und der Ruf wäre, daß solcher Mensch nicht natürlicher Weise Todes verblieben, so muß gleichwohl der Leib geöffnet und erforschet werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß, oder Wurf auf die Herzgruben, oder dasige Gegend, oder den Fußtritt in die Weiche, oder in die linke Seite, wo das Milz liegt (wodurch selbiges geschwellet, und, weil es mit einem sehr dünnen Häutlein umgeben, auch eine Extravasation im untern Leibe verursacht, leichtlich bersten kann,) überkommen habe? wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhinderung des Athems gekommen, daß



Geblüt sich häufig ergossen, eine Erstickung verursacht, oder Gallenblase, oder auch die Harnblase zersprengt worden. Und weil denn im Körper drey Cavitäten enthalten, als werden sich die Kunstsehrne, sich zu verhalten wissen, und sich für der Obduction, oder Besichtigung, so viel möglich, wegen des Verwundeten Alter, Disposition, des zur Verwundung oder Er tödtung gebrauchten Instruments, der gepflogenen Diät, Wartung, Heilungsart, und der Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der Wunden untersuchen, sondern auch vorerwähntermaßen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man in dem abgebenden Berichte, oder dem schriftlichen Zeugnisse desto gewisser sich herauslassen möge, ob der Verwundete von der Wunde ledig verschieden sey? über welches alles der Bericht, oder schriftliche Befund um so mehrers aufrichtig und genau abzugeben seyn wird, als nach Verlauf einer Zeit schwer, wo nicht gar unmöglich fällt, bey

im

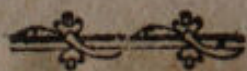
immittelst entstehender Fäulung und Verwesung des Körpers, die vorhin nicht richtig erhobene Beschaffenheit der Wunden durch ein nachfolgliches Obererachten der medicinischen Facultät ausfindig zu machen, einfolglich die Inquisition gehörig zu beschleunigen; welches demnach in Rücksicht auf die Todschläge und Verwundungen, fürs künftige allerdings beobachtet werden soll.

Daß, auf was immer für eine Art verschluckte, Gift betreffend: da werden die Rundschaftgeber die Umstände fleißig erwägen, ob dem Menschen das Gift gereicht worden, oder ob solches von innen seinen Ursprung habe, und welchergestalt es seine Wirkung an den Tag lege? weil dieses letzteren Wirkung mit dem ersten ziemlich übereinstimmt, einfolglich hat der Leib-Arzt mit dem Wundarzt, so viel möglich, des Verstorbenen eigentliches Temperament, die Hefigkeit seiner außerordentlichen Sinn- oder Gemüthsleidenschaft



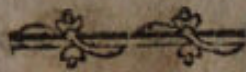
schaften, das ist, die Bewegung der Sinnen und des Gemüths, womit vielleicht der Verstorbene behaftet gewesen, auszuforschen, und die Gattung, oder Art, und Wirkung des Giftes, als welches, vornehmlich, da es gröblicher genossen wird, insgemein mit Aufressung oder Entzündung, oder einem Qualm und Ausdampfung wirkt, ausfindig zu machen. Ursache dessen erfordert es die Noth, den Körper äußerlich wohl zu durchschauen, und den Befund getreulich anzumerken, sodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerliche Theile und Gegenstände zu besichtigen, damit man erfahre, ob die äußerliche mit der innerlichen Spur übereintreffe; welcherley Spuren, hauptsächlich an dem beruhen, daß man ein Merkmal des aufressenden oder corrosiven Giftes, absonderlich in der Kehle, Speiseröhren, in den dicken oder dünnen Gedärmen; oder falls durch ein Clistier ein Gift eingelassen worden, in den Nieren, Harngängen, oder Blasen, im Magenschlund,

schlund, oder Magen selbst in Acht nehmen; oder, ob sich unter andern äußerlich am Magen, und am Zwölffingerdarm eine große Entzündung, oder Reizung, inwendig am Magen aber ein röthlichter heftiger Saft wie ein Wein vorstelle? und ob schon sich etwann äußerliche Zeichen darzeigten, so ist sich doch darauf nicht zu verlassen, weil solche Affecte zum Beispiele: von einem vergifteten Biß, oder Stich herrühren mögen. Ansonst bestehet des Leib- und Wundarztes Wissenschaft in dem, daß er die Complexion des Menschen, dann ob, und was für ein tödtliches Gift er verschlucket, oder ihm gereizet worden? wie stark selbiges sey, und wie viel, dieses Individuum besonders umzubringen, erfordert worden? fleißig erforsche. Es soll auch der Leib- und Wundarzt bey der Eröffnung beflissen seyn, zu untersuchen, ob nicht der Verlebte einige an sich selbst nicht giftige, nicht etwann gröblichte, sondern pulverisirte, und nicht ordnungsmäßig zugerichtete, mithin mehr



mehrers durcharbeitende, auch so gar überflüssige Arzneien in häufiger Menge zu sich genommen? inmaßen derley in Uebermaß gebrauchte Arzneien den Magen durchnaget, selbigen mit einem Herzwehe entzündet, und mit der Zeit den Tod zuweilen bringen kann.

Nun sind die nach dem Tode sich hervorthuende, ungemeine äußerliche Zeichen, des bekommenen Giftes, unter andern auch folgende: nämlich die Aufschwellung des Schmerbauchs, allzugroße Aufblähung des Magens und der Gedärme, schwarzblaue Maseren über dem Rücken und Füßen, nach eröffneten Körper, dergleichen Flecken im Magen, in den Gedärmen, und an dem Ingeweide, benanntlich an der Lunge, Leber, Milz, und Nieren &c. Die bisweilen sonderlich vom corrosiven Gift verbliebene Durchbeizung des Magens, ein verdorbener, stinkender und schwärzlich blutiger Saft, oder daß man das Abgängige vom Gift finde, ein schlappich-



pichtes und zusammengerumpf'tes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerinnung des Geblüts, im Kopfe, und zwar vornehmlich in denen ersten Hals-Puls- oder Kehladern eine große ungemeine Menge des geronnenen Geblüts. Es sollen also die Kunsterfahrne die vor- und nachgehende Wahrzeichen genau betrachten; als

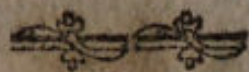
1. Wie oben schon angezeigt worden, den Zustand und Eigenschaft des Menschen; was für eine Natur derselbe gehabt, und wie er beschaffen gewesen?

2. Wo möglich, bey denenjenigen, die beyhm Verstorbenen gewesen auß-
kundschaffen, in was für Zufällen er kurz vorm Tode gewesen? ob er gählings, un-
vermuthet, und so zu sagen, bey gesun-
dem Leibe verschieden? oder ob selbigen nicht,
und was für ein Unfall den Tod befördert
habe? Ob er bald nach genommener Spei-
se oder Trank einen beschwerlichen Huz
Huz



sten, Blutspenen mit Gestank, Verstopfung des Urins empfunden? und mit einem greulichen Schmerzen, großer Hitze, Zittern, krampffichten Bewegungen, Schlucken, Wasserbläslein, Hiß im Munde, öfteren Aussprihen, großen Durst, Ekel im Magen, Reißen, Beißen, und Nageln im Leibe, starken und blutigen Durchfällen und Urin, größerer Herzensangst, schwerem Athemholen, kalten Angstschweiß, Verdrehung der Augen, Zusammenziehung der Finger, Erkältung der äußerlichen Theile, schwärzlichsten Nägeln, Zittern der Lippen überfallen worden? Ob er nicht im Angesicht bleyfärbicht, und erdsarb ausgesehen, auch dieses Zustandes halber keine andere offensbare Ursache oder Gelegenheit zu erfahren gewesen?

3. Ob an dem Körper eine starke und große Geschwulst des ganzen, oder wenigstens des untern Leibes? Ob der Leichnam gelb, und grün, erdsarb, und bleygelb,



gelb, denn das Angesicht braun, und auf-
gelassen, die Zunge schwarz, dick, und
anhängend ausgesehen? Ob am Leibe,
besonders auf der Brust, größere oder
kleinere, schwärzliche, gelbliche, röthliche,
oder andere Flecken zu finden?

4. Ist wohl zu bemerken, ob im
Magen einige Spur oder Saß von Gift
anzutreffen, und wie das Eingeweid be-
schaffen sey?

Schließlich ist es um Erhebung des
corporis delicti im Kindsmorden zu
thun, allwo sich zwey Fragen ergeben:

1. Ob das Kind lebendig, oder todt
auf die Welt gekommen?

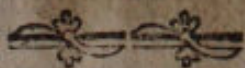
2. Ob das Kind durch gewaltthä-
tige Hand umgekommen sey? damit also
die Verlässlichkeit erlanget werde, so muß
die äußerliche, und innerliche Befichtigung
darum frühzeitig vorgekehret werden, weil
verschiedene Ursachen und Umstände, theils



vom Körper, theils vom Wetter, oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken können, und ist bey der Section zu beobachten, ob, und was für Affecte im Leibe gewesen? und vielleicht dem Kinde den frühzeitigen Tode zuwegebracht haben mögen? weiters ist darauf Acht zu haben, ob das todte Kind in einem unreinen, unflätigen, warmen, oder feuchten Orte gefunden worden? Es erfordert auch die Noth bey einem todten Kinde, das Hauptblättlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfs, ob selbiges mit den Fingern eingedrückt sey, und die Mahlzeichen von den Fingern vorhanden? Ingleichen der hintere Theil des Hauptes, und der Nacken, wohl zu beaugenscheinigen, ob, und was für eine Gewalt daran zu vermerken? Ob das Knäblein an dem Hodensäcklein gedrückt, geschwollen, roth, oder blau sey? Ob dem Kinde die Nabelschnur nahe am Leibe abgerissen, oder untergebunden worden sey, oder nicht? Ingleichen ob in dem Mastdarm, oder
das

das Schluß- oder zusammenziehenden Mäuslein des Hintern, und der Blasen mit einem Rüthel oder ästigen Stäblein durch das Fistscheln verletzet, oder das Kind durch einen Schwefelgestank, von der glühenden Lichtbuke, oder durch einen scharfen Rauch, oder durch eingelassenes Gift in die Nasenlöcher hingegerichtet worden? Ob die am Halse des Kindes hinterlassene blaue Flecken, für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit zu achten, oder zu glauben, daß solche von einer schweren Geburt herühren? Es pfleget auch insgemein von denen unzüchtigen Weibspersonen eingestrenet zu werden, das Kind sey im Mutterleibe, oder bey der wirklichen Gebährung gestorben; um aber zu erforschen, ob das Kind bis zur, oder nach der Geburt, gelebet habe, ist nöthig zu beobachten, ob das Kind

1. Allerdings an der Länge, und Stärke, in seinen erforderlichen Gliedmassen vollkommen, mit den Nägeln an Hän-



den, und Füßen, das Haupt mit
Härlein, versehen, und gebührend gestal-
tet sey?

2. Ob die Nabelschnur frisch, knor-
richt, rein, und lebhafter Farbe sey?

3. Ob von den Anwesenden gleich
nach der Niederkunft verspüret worden,
daß das Kind annoch warm gewesen?

4. Ob aus der verbundenen Nabel-
schnur das Geblüt häufig geflossen?
ob an dem verschiedenen Kind, in des-
sen Leibe, und Eingeweid kein, oder we-
nig Geblüt befindlich?

Ob nicht während der Schwangerschaft,
und zwar fürnehmlich gegen den letztern
Tägen der Geburt, durch einen unvor-
gesehenen Fall, oder schweres Heben der
Mutter, oder Erschütterung des Leibes,
oder frühe abtreibende Arznei, überflüs-
sige, verdächtige, starke Uderlaß, stars-
kes Niesen, Schrecken, Zorn, und aus-
ser

serordentliches Fasten das Kind verdorben, oder geschwächt, mithin zur Geburt unbequem, und unschicklich gemacht worden?

6. Ob sich nicht das Kind, da etwan bey der Geburt Leute gewesen, während der Geburt von einer zur andren Seite nur geschoben, doch nicht lebhaft sich gerühret, solches auch die Mutter, und die hernunfiehende beobachtet haben? Ob die Geburt leichtlich, oder schwer von statten gegangen, oder ob während der Geburt das Geblüt merklich ausgeflossen? Ob nach der Geburt die Nachgeburt leichtlich erfolget sey?

Nebst allen obigen, sollen die Rundschaftgeber nicht allein, auf die Complexion der etwan zum ersten gebährenden Mutter, sondern auch, ob es nicht ein schwach, elend = gering = klein = und zartes Kind sey? vorzüglich sehen, folglich ihre Meynung sowohl in diesem Verbrechen des Kindsmords, als in obervähnten Verbrechen des Todes



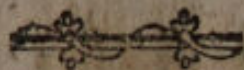
schlages , und der Vergiftung wohl bedacht ,
und pflichtmäßig mit Beyrückung derer
aus ihrer Kunst hergeleiteten Ursachen ein-
richten.

Dieser instruction wird nachfolgende

Nützliche Anmerkung

wegen der in denen Beschauzet-
teln jedesmal auszudrucken
kommenden Beschaffenheit der
Wunden beygerücket.

Bei Besichtigung eines verunglückten
und verletzten Menschen haben die darzu
berufene Leib- und Wundärzte in ih-
ren abgebenden Zeugnissen nicht allein des
Verwundeten- oder Todten seinen Namen,
Alter, Geschlecht, Leibesbeschaffenheit 2c.
sondern hauptsächlich die Gattung der Ver-
letzung: ob sie gering, gefährlich, oder
gar



gar tödlich seye? zu bestimmen; anben
muß der Wundarzt allezeit gehöriger ge-
schickter Instrumenten, womit er die Un-
tersuchung der Wunden, und die Eröffnung
der todten Körper pfleget anzustellen, sich
bedienen, weil ansonst viele Fehler könn-
en begangen werden; untereinstens sol-
le er auch auf das Instrument, womit die
Verwundung ist gemacht worden, wohl
Acht haben, weilen eben daraus die Ge-
walt desto geschwinder beurtheilet werden
kann.

Eine Wunde ist bekanntermassen
nichts anders, als eine frische blutige Zer-
trennung derer sowohl weichen Theile, als
der hautigen, fleischichten, fennichten; dann
der harten Theilen, als der Knochen, und
Knorpel, welche mit einem scharfen In-
strument, als dem Degen, Messer ic. ver-
ursachet werden.

Es ist hieben ein Unterschied zu ma-
chen zwischen Wunden, so von einem stumpfen



pfen Instrument, oder vom schlagen, fallen, werfen, beißen, schießen gemacht, und jenen, welche von wütigen Thieren sind beigebracht worden.

Sonderheitlich ist der Unterschied, in Ansehung der Wunden selbst, wegen ihrer Gegend, äußern Gestalt, Größe und Tiefe in Acht zu nehmen, woraus man bald schliessen kan, welche Theile, und wie selbige verletzet worden?

Weilen aber alle Theile des menschlichen Körpers können verletzet werden, so pfleget man solche in Verwundungen vom Kopf, Hals, Brust, Bauch, denen obern und untern Gliedmassen einzutheilen; und dieses vermög der Gegend.

In Ansehung der Gefahr aber werden die Wunden in geringe, gefährliche und tödtliche Wunden abgetheilet. Und vermög dieser Eintheilung kan einen jeder Wundarzt allezeit der Obrigkeit einen behörigen Wundzettel eingeben, und darinnen
 bez



bestättigen: ob die Wunden tödtlich oder nicht? und ob der Verwundete kurrirt werden können, oder nicht?

Eine geringe Wunde ist nichts anders, als eine frische blutige Zertrennung der allgemeinen Bedeckungen, welche nach einer kleinen Verblutung gleichsam von sich selbst, oder mit weniger Hülfe geheilet werden kan.

Eine gefährliche Wunde aber begreift schon in sich, die Verwundungen derer Mäuslein, ihrer Sennen, der spannas derichten Ausbreitungen, der Verletzung der Nerven, und der merklichen Gefäßen, an denen Theilen, des menschlichen Körpers, wo bey ein Wundarzt sich in Erkenntniß, Vorhersagung, und Kurirung wohl in acht zu nehmen hat, weilen ebenfalls üble Zufälle öfters darauf zu kommen pflegen, als: Entzündungen, Schmerz, Krampf, Brand, und der Tod selbst, wenn solche Verwundungen, nicht mit guten, und

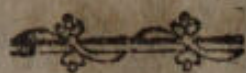


gehörigen Mitteln verbunden, und tractiret worden sind. Ebenfalls ist auch denen, sonst geringen Wunden des Kopfs, nicht zu trauen, weiln gar oft die üblesten Zufälle nachzukommen pflegen.

Eine tödtliche Wunde hingegen ist eine solche Verwundung, wodurch der Mensch um sein Leben kommen wird, oder gar schon daran gestorben ist.

Um nun diese letzte Gattung wohl zu verstehen, so muß man sich der allgemeinen Regeln bedienen, und ist zu betrachten, daß es tödtliche Verwundungen von dreyerley Gattungen gebe: als

1. Jene, so schlechterdings tödtliche Wunden, (*vulnera absolute lethalia*,) genennet werden, vermög welcher Verletzung der Verwundete sterben muß, wenn man alle Mittel und Hülfe anwendete.



2. Diejenige, so ihrer Natur nach
an, und vor sich ebenfalls tödtlich sind,
(*vulnera per se, & ex sua natura le-
thalia, vel ut plurimum lethalia,*) aber
vermöß der Hülff, und der gehörigen Mitteln
dannoch der Tod verhindert werden könne.

3. Diejenige Verwundungen, wel-
che ihrer Natur nach nicht tödtlich sind,
aber tödtlich werden, entweder, wenn
von dem Kranken, oder von dem
Wundarzt ist gefehlet worden, (*vulnera
per accidens lethalia.*)

Zu der ersten Gattung, der schlech-
terdings tödtlichen Wunden, werden
gerechnet;

Erstens: Wo das Geblüt nicht ge-
stillet werden kann, man möge sich aller
Mittel bedienen, wie man wolle, folgs-
am der Tod unumgänglich folgen muß,
als alle in die Höhligkeit des Herzens,
oder derselben Herzhöhrlein gehenden Wun-
den.



Ingleichen alle Wunden in denen inneren Eingeweiden, dadurch grosse Adern sind verletzet worden, als die grossen Wunden der Lunge, Leber, Milz, Nieren, des Nethes, Magens, Gedärme, des Rückens, des Gefrösse, der Gebärmutter, der grossen Herzader, der Bauchpulsader, der Darmbeinpulsader, der oberen, und untern Gefrössepulsader, der Drosselpulsader, der unter dem Wirbelbein gehenden Pulsader, der Hohlader, der inneren Drosselblutader, der Darmbeinsblutader, der Nierenblutader, der Pfortader, und aller inneren Adern, wo ein Wundarzt mit gehöriger Hülff nicht beykommen kann.

Zweytens: Sene Verwundungen, so die Lebensgeister verhindern, daß sie von dem Gehirn nicht zu dem Herzen kommen können, als alle tiefe Wunden des Gehirns, alle Wunden des kleinen Gehirns, des verlängerten Marks, des Rückenmarks, wie auch alle solche Verwundungen



bungen der Adern, wo sich das Geblüt in dem Grund der Hirnschale sehet, und folglich durch keine Hülfe herausgebracht werden kann; dann gehören ebenfalls hierzu die Verwundungen des achten paares der Nerven, des grossen Rippennerven, des Herzensnerven 2c.

Drittens: Jene Arten der Verwundungen, so das Athemholen benehmen, und zwar also, daß der Mensch sterben muß, nemlich wenn die Luftröhre gänzlich abgeschnitten worden, und das untere Ende sich also zurückziehet, daß die Luft nicht hinein kommen könne; die Wunden, so auf beyden Seiten in die hohle Brust gehen, und grösser sind, als der Spalt des Luftröhrenkopfs, oder eine solche große Wunde, welche zwar nur auf einer Seite in die Höhle der Brust gehet, aber auch zugleich das Mittelfell durchbohret hat, wo alsdenn ebenfalls die Luft in beyde Höhlen der Brust kommen kann,

wo



wodurch die Lunge zusammengedrückt ,
und der Verwundete also ersticken muß.

Viertens : sind solche Verwundungen
ebenfalls schlechterdings tödtlich ,
so den Nahrungsfaß verhindern , daß selbiger
nicht könne dem Geblüt beygebracht
werden , als da sind die große Wunden
des Magens , der Gedärme , welche vom
Magen am ersten die Nahrung überkoms-
men , des Samenfaßens , oder Milchbe-
halters , des Milchbrustgangs , dann der
grossen Milchadern , wie auch die Ab-
schneidung des Magenschlundes 2c.

Fünften : gehören noch hieher jene
Verwundungen , wo nämlich eine Feuch-
tigkeit immer in eine Höhle fließet ,
ohne daß es der Wundarzt bezwingen kön-
ne , solche zu stillen , als da sind die Wun-
den der Gallenblasen , und dessen Gängen ,
der Urinblase , und dessen Gängen , des
Magens , und der Gedärme , und aller übrigen
gen



gen Theile , wo eine Feuchtigkeit , ohne gestillet werden zu können , immer in eine Höhligkeit fließet , wodurch alles sammt den benachbarten Theilen in die Fäulung übergeheth , und also zwar etwas langsamer , jedannoch gewiß den Tod nach sich bringen muß.

Nachdem die schlechterdings tödtliche Verwundungen sind durchgegangen worden , so sind auch diejenige , so ihrer Natur nach tödtlich sind , aber durch die Kunst , und gehörige Mittel können geheilet werden , zu betrachten ; und gehören hieher : wenn ein ausgetrettenes Geblüt sich unter der Hirnschale befindet , oder auch gleich unter der harten Hirnhaut an einem solchem Orte , wo die Trepanation gemacht werden könne ; wenn die unter den Rippen liegende Pulsader verletzt worden ist ; wenn die Nabelschnur nicht unterbunden worden ist. Dann gehören hieher alle Puls und Blutadern , wo der Wundarzt
mit

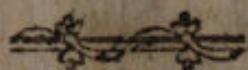


mit seinen Händen, und Mitteln zu Hülfe kommen kann; als die Schlafbeinspulsader, die Aeste der äusseren Drosselpulsader, die Armbeinpulsader, die Ellenbogenpulsader, die Schenkelpulsader, die unter dem Knie liegende Pulsader, die Schienbeinspulsader 2c.

Eine zufälliger Weise tödtliche Wunde muß so betrachtet werden, daß sie eine solche Wunde sey, welcher sicher, und ohne Gefahr hätte können kuriret werden, wenn nicht entweder ein Fehler von dem Kranken, oder von dem Wundarzte wäre begangen worden.

Zu dessen Erklärung nachfolgende Beobachtungen beygesetzt werden. Und zwar

I. Ist des Wundarztes Schuldigkeit, daß die Wunde von allem Unflat müsse gereinigt werden, worunter zu rechnen sind,



sind Sand, Steine, Eisen, Kugeln, Stücke von Kleibern, Geblüte 2c.

2. Daß er bey Untersuchung der Wunden, nicht zu rauhe mit seinen Instrumenten herumfahre, oder stosse, oder reisse, wodurch er nicht allein Schmerzen, grössere Verletzungen, Blutstürzungen, Krampf, Brand, und auch den Tod zuwege bringen könnte.

3. Daßer die Wunde von dem überflüssigen Eiter gehörig reinige; dann vermög dieses Fehlers wird das Eiter durch die Blutadern in das Geblüt eingesogen, und kann dadurch eine Schwindsucht, oder Abzehrung entstehen.

4. Wenn der Wundarzt keine rechte Mittel, oder gar reizende, oder anfreßende Mittel aufleget, wodurch nicht allein Schmerzen, Entzündungen, Krampf,
L oder



oder Zuckungen, sondern auch der Brand, selbst zu entstehen pfleget.

5. Wenn der Wundarzt das in größerer Menge ausgelaufene Geblüt entweder in der Höhle der Brust, oder des Bauchs nicht gehörig heraus gebracht, und die Wunde zu frühe zugeheilet hat, so fängt das Geblüt an zu faulen, frißt die benachbarten Theile an, und bringet den Menschen ebenfalls um das Leben.

6. Ist auch in Acht zu nehmen, daß man keinen Fehler in denen sechs nicht natürlichen Dingen begehe, als in der Luft, Speise, Trank, Bewegung, Ruhe, und denen Gemüthsbewegungen zc. Denn was diese Sachen, wenn man in selbigen einen Fehler begehet, für Krankheiten hervorbringen können, ist ohnedem jedermann bekannt; wenn also bey einem Verwundeten in diesen Stücken gefehlet wird, so kan also auch eine geringe Wunde den Menschen um das Leben bringen.

Ist



7. Ist nicht nur allein dieses alles in Acht zu nehmen, sondern man muß auch wissen, ob der Körper sonst gesund, oder mit üblen Säften angefüllet war, als mit der Wassersucht, Lungen sucht, Scorbüt, Frey-Seuche etc. oder ob er nicht eine besondere Natur habe, daß das geringste, was einem solchen Menschen begegnet, sein Neryengebäu in eine solche Veränderung sehet, daß er in Ohnmachten, Erstarrungen, Krampf fallet, ja auch sterben könne; folglich siehet ein jeder Wundarzt, daß er auf alles genau Acht haben müsse, und zugleich solches in seinem Wundzettel zu berichten habe, ob der Kranke gefehlet, ob seine Natur anzuklagen sey, oder ob der Wundarzt einen Fehler begangen habe?

Was hingegen die Quetschungen anbelanget, so bleibet ebenfalls die ganze Einteilung, wie bey denen Verwundungen ist gemeldet worden.



Auß dem nun gesagten siehet ein Wundarzt, daß er alles in seinem Wundzettel aufzeichnen muß, nemlich den Namen, das Alter, das Geschlecht, die Leibesbeschaffenheit, was für Theile, wie tief, wie weit, wie groß, von was für einem Instrument die Wunde, (wenn es zu erfahren möglich ist,) verursacht, und wie endlich der Kranke verpfleget, und tractiret worden sey? dann ob die Verwundung gering, gefährlich, oder tödtlich sey, und unter was für eine Gattung der Tödtlichkeit eigentlich auch solche gehöre?





